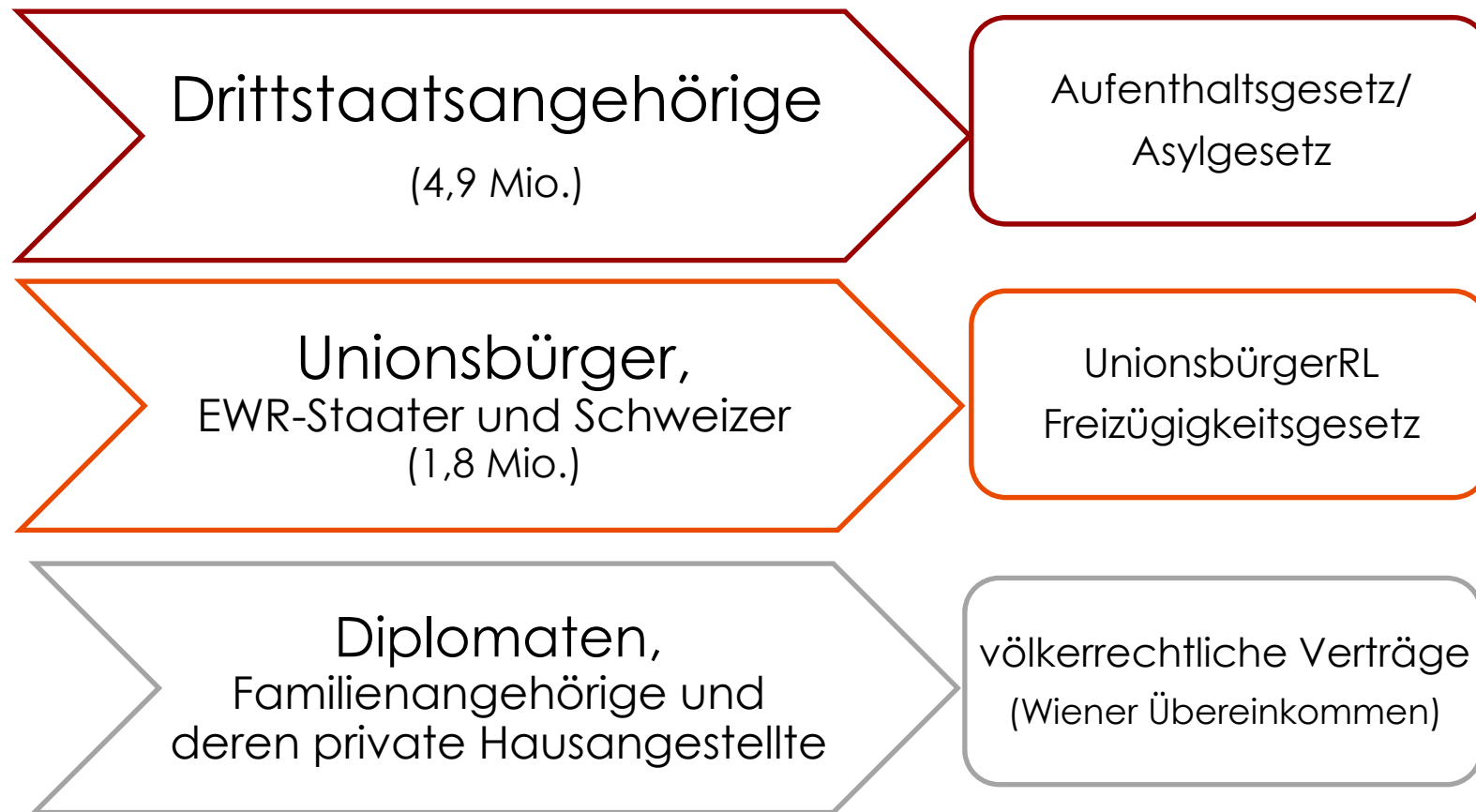


Sven Hasse
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

Crashkurs Migrationsrecht

Stand: November 2016

Ausländerbegriff



Überblick

- I. **Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige**
- II. Freizügigkeitsrecht für EU-Bürger
- III. Staatsangehörigkeitsrecht
- IV. Überblick über die Besonderheiten des Leistungsrechts für Ausländer

wichtige aufenthaltsrechtliche Vorschriften für Drittstaatsangehörige

AufenthG

StAG

ARB 1/80

AsylG

**Dublin II-
VO (EU)**

Verordnungen

(z.B. AufenthV, BeschV, IntegrationskursV)

Verwaltungsvorschriften des Bundes

zum AufenthG (vom 26.10.09), zum StAG (vom 01.06.2015)

Verwaltungsvorschriften und Erlasse der Länder

z.B. Verfahrenshinweise der ABH Berlin (VAB)

Überblick über das Aufenthaltsgesetz

Kapitel 1: Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Kapitel 2: Einreise und Aufenthalt

1. Allgemeines (§ 3 – 12a)
 - allgemeine Erteilungsvoraussetzungen
 - unbefristeter Aufenthalt
 - Einreisesperre
 - Nebenbestimmungen
2. Einreise
3. Aufenthaltstitel zur Ausbildung (§§ 16 – 17a)
4. Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit (§§ 18 - 21)
5. humanitäre Aufenthaltstitel (§§ 22 – 26)
6. familiäre Aufenthaltswecke (§§ 27 – 36)
7. Besondere Aufenthaltsrechte (§§ 37 – 38a)
8. Beteiligung der Bundesagentur

Überblick über das Aufenthaltsgesetz

Kapitel 3: Integration

Kapitel 4: Ordnungsrechtliche Vorschriften

- ausweisrechtliche Pflichten, Überprüfung

Kapitel 5: Aufenthaltsbeendigung

- Begründung der Ausreisepflicht
- Durchsetzung der Ausreisepflicht

Kapitel 6: Haftung und Gebühren

- z.B. Haftung für Abschiebungskosten

Kapitel 7: Verfahrensvorschriften

- Zuständigkeiten
- Beteiligungserfordernisse
- Handlungsfähigkeit (§ 80)
- Verwaltungsverfahren

Kapitel 9: Straf- und Bußgeldvorschriften

Kapitel 10: Übergangsregelungen

II. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. **Aufenthaltstitel nach dem AufenthG**
2. Aufenthaltsgestattung / Asylverfahren
3. Duldung
4. Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)
5. Fiktionsbescheinigung
6. Erlöschen des Titels/Ausweisung
7. Rechtsschutzfragen

Aufenthaltstitel gem. § 4 AufenthG

Drittstaats-
angehörige

- **Visum**
- Aufenthaltserlaubnis
- Blaue Karte EU
- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

Schengen-Visum (Visakodex)

- Erteilung durch Auslandsvertretung
- **Schengen-Visum („C-Visum“)**
 - immer ohne Zustimmung der Ausländerbehörde
 - nur ausnahmsweise verlängerbar
 - wichtigste Erteilungsvoraussetzung: Rückkehrbereitschaft
 - Erwerbstätigkeit nicht gestattet
 - gültig i.d.R. max. 3 Monate
 - aber auch Jahresvisa mit 90-tägiger Aufenthaltsdauer

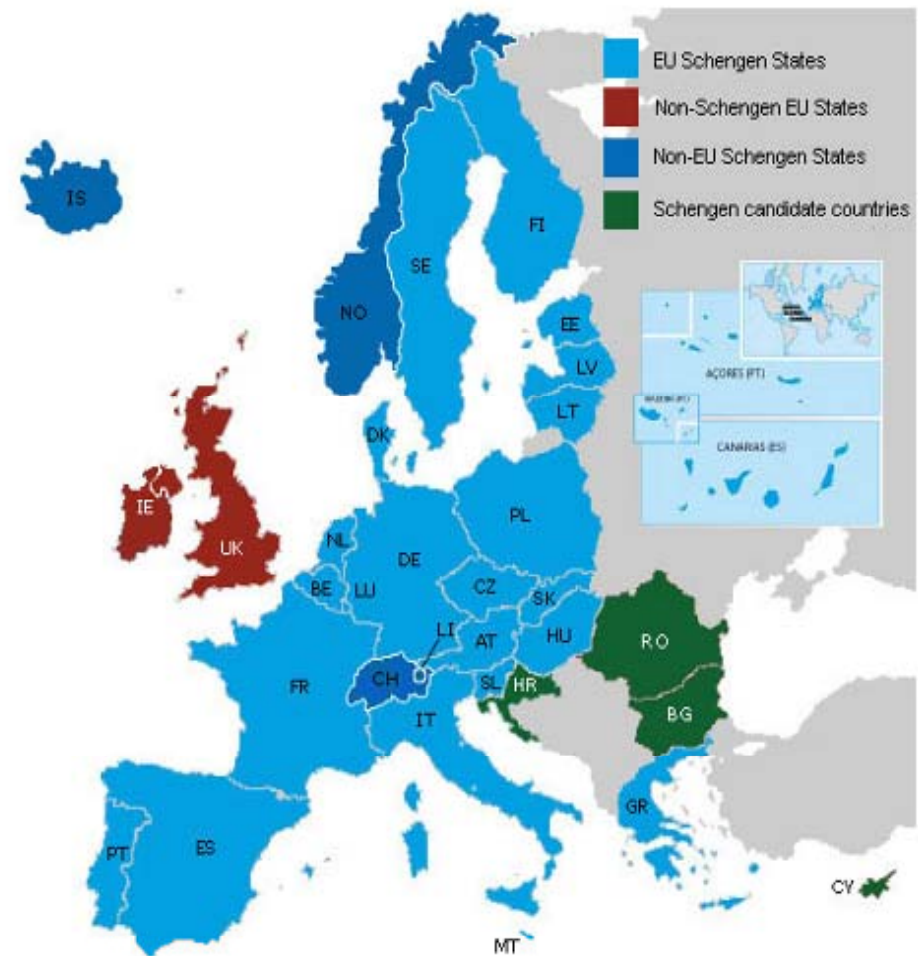
Schengen-Staaten

Visakodex gilt in Staaten der Europäischen Union

- Großbritannien
- Irland

- Rumänien
- Bulgarien
- Kroatien
- Zypern

- + Island
- + Norwegen
- + Schweiz



Karte des Schengenraumes

Quelle: EU-Kommission

Antragsprüfung

▪ örtliche Zuständigkeit

- ✓ Hauptreiseland
- ✓ Einreiseland

▪ Erteilungsvoraussetzungen

- ✓ Zweck der Reise nachgewiesen?
- ✓ Lebensunterhalt gesichert?
- ✓ Reisekrankenversicherung vorhanden?
- ✓ keine Ausschreibung im SIS?
- ✓ keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Gesundheit

➤ Migrationsrisiko

visafreie Einreise für „Positivstaater“ zu Besuchszwecken

- Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte
- AE-Antrag entfaltet Fiktionswirkung (§ 81 Abs. 3 AufenthG)
- Absehen vom Visumverfahren nur für **privilegierte Staatsangehörige** (ggf. nur bei Aufenthalten die **nicht der Erwerbstätigkeit** dienen) (§ 41 AufenthV).

- Albanien
- Andorra
- Antigua und Barbuda
- Argentinien
- **Australien**
- Bahamas
- Barbados
- Bosnien und Herzegowina,
- **Brasilien**
- Brunei Darussalam
- Chile, Costa Rica
- Dominica
- Mazedonien
- **El Salvador**
- Grenada
- Guatemala
- **Honduras**
- **Israel**
- **Japan**
- **Kanada**
- Kiribati
- Kolumbien
- Marshall Inseln
- Malaysia
- Mauritius
- Mexiko
- Mikronesien
- Moldau
- **Monaco**
- Montenegro
- **Neuseeland**
- Nicaragua
- Palau
- Panama
- Paraguay
- Peru
- Samoa
- **San Marino**
- Serbien
- Seychellen
- St. Kitts und Nevis
- St. Lucia
- St. Vincent und Grenadinen
- Singapur
- **Südkorea**
- Timor-Leste (Osttimor)
- Tonga
- Trinidad und Tobago
- Tuvalu
- Uruguay
- Vatikan
- Vanuatu
- Venezuela
- Vereinigte Arabische Emirate
- **USA**

(Anhang II EG-VisaVO)

Visum (§ 6 AufenthG)

■ nationales Visum („D-Visum“)

- bei beabsichtigtem Daueraufenthalt
- Erteilungsvoraussetzungen richten sich nach dem zu Grunde liegenden Aufenthaltzweck (§ 6 III)
- Zustimmung der Ausländerbehörde i.d.R. erforderlich (§ 31 AufenthV)
- Gültigkeit i.d.R. 3 Monate
- Ggf. Jahresvisa bei von vorneherein vorübergehendem Zweck (z.B. „Work and Travel“ gem. int. Abkommen)

Aufenthaltstitel gem. § 4 AufenthG

Drittstaats-
angehörige

- Visum
- **Aufenthaltserlaubnis**
- **Blaue Karte EU**
- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

Aufenthaltserlaubnis

für verschiedene Aufenthaltszwecke:

- Familiennachzug (§ 27ff AufenthG)
- für Ausbildungszwecke (§§ 16, 17 AufenthG)
- zur Erwerbstätigkeit
 - angestellt (insb. §§ 18, „Blaue Karte-EU“, § 19a)
 - selbständig (§ 21 AufenthG)
- humanitäre Zwecke (§§ 23 ff AufenthG)

Erwerb eines Aufenthaltstitels

Erteilungsvoraussetzungen

```
graph TD; A[Erteilungsvoraussetzungen] --- B[allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG)]; A --- C[besondere Erteilungsvoraussetzungen (abhängig vom Aufenthaltstitel)];
```

allgemeine
Erteilungsvoraussetzungen
(§ 5 AufenthG)

besondere
Erteilungsvoraussetzungen
(abhängig vom
Aufenthaltstitel)

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§ 5)

Abs. 1:

- ✓ gesicherter Lebensunterhalt
- ✓ geklärte Identität
- ✓ Passpflicht erfüllt
- ✓ kein Ausweisungsgrund (insb. Straftaten)
- ✓ keine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen

Abs. 2:

- ✓ Einreise mit dem erforderlichen Visum
- ✓ richtige Angaben bereits im Visumverfahren gemacht

Regelerteilungsvoraussetzung: Lebensunterhaltssicherung

§ 5 AufenthG

- I. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt **in der Regel** voraus, dass
 1. der Lebensunterhalt gesichert ist ...
- III. In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den
 - § 24 (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz)
 - § 25 Abs. 1 bis 3 (Asylberechtigte, Flüchtlinge, Abschiebungsverbot)
 - ~~§ 26 Abs. 3 (NE für Asylberechtigte und Flüchtlinge)~~
 - ab 6.8.2016 (IntegrationsG) ist nachzuweisen, dass der LU „überwiegend gesichert“ ist (§ 26 Abs. 3)
 - § 25 Absatz 4a und 4b (Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung)

ist von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 abzusehen.

In den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach

- Kapitel 2 Abschnitt 5 (humanitäre AT nach §§ 22-26)

kann von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 abgesehen werden.

Berliner Praxis:

- In den Fällen des 5. Abschnitts ist im Ermessen von der Berücksichtigung der Freibeträge abzusehen (VAB 2.3.1.16)
- Weitere Ausnahmen nur bei Unzumutbarkeit der Erwerbstätigkeit (Krankheit, Pflege)

gesetzliche Ausnahmen von der LU-Sicherung

- Familiennachzug zum Deutschen (§ 28 Abs. 1)
- Ehegatte oder minderjährige ledige Kinder von Asylberechtigten oder Flüchtlingen
 - bei Antragstellung innerhalb von 3 Monaten
 - oder im Ermessen (§ 29 Abs. 2)
 - wenn sich der Flüchtling nachhaltig um Aufnahme einer Beschäftigung bemüht hat (29.2.2.1 VV-AufenthG).
- Verlängerung für Ehegatten im Ermessen (§ 30 Abs. 3)
- Eigenständiges Aufenthaltsrecht (§ 31 Abs. 4)
 - bei Ersterstellung gebundener Anspruch, Verlängerung im Ermessen
- Kinder, so lange der sorgeberechtigte Elternteil ein Aufenthaltsrecht besitzt (§ 34 Abs. 1)
- Bleiberechtsregelungen
 - § 25a bei Schulbesuch keine LU-Sicherung,
 - § 25b es genügt die „überwiegende LU-Sicherung“)
- ehemaligen Deutschen in besonderen Fällen (§ 38 Abs. 3 >38.3 VV-AufenthG)
- Niederlassungserlaubnis bei Krankheit (§ 9 Abs. 2 S. 6)
 - i.d.R. bei Erwerbsunfähigkeit (Bezug von SGB XII-Leistungen).

Regelerteilungsvoraussetzung: Lebensunterhaltssicherung

§ 2 Abs. 3

1. Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes **ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann.**
 - Die Berechnung des zur Sicherung des Lebensunterhalts notwendigen Bedarfs und des erforderlichen Einkommens richtet sich bei erwerbsfähigen Ausländern nach den entsprechenden Bestimmungen des SGB II (BVerwG, 26.08.2008, 1 C 32.07, Ls. 1)

gesicherter Lebensunterhalt

- Es ist der Bedarf der Bedarfsgemeinschaft zu ermitteln:

„Erforderlich ist die positive **Prognose**, dass der Lebensunterhalt des Ausländers in Zukunft **auf Dauer** ohne Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel gesichert ist. Dies erfordert einen **Vergleich des voraussichtlichen Unterhaltsbedarfs mit den nachhaltig zur Verfügung stehenden Mitteln**. Dabei richten sich sowohl die Ermittlung des zur Verfügung stehenden Einkommens als auch der Unterhaltsbedarf bei erwerbsfähigen Ausländern und Personen, die mit ihnen in einer **Bedarfsgemeinschaft** leben, grundsätzlich nach **§ 48a SGB II**.“

(BVerwG; 26.08.2008, 1 C 32.07; BVerwG 29.11.2012, 10 C 4.12, Rn. 25)

volljährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft

- **volljährige** Kinder werden in der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt, so lange sie nicht wirtschaftlich selbständig sind.
- noch **nicht Volljährige** werden auch dann berücksichtigt, wenn sie wirtschaftlich selbständig sind („eine getrennte Aufenthaltsbeendigung kommt nicht in Betracht“ - VAB* 2.3.1.5).
- Mit Vollendung des **25. Lebensjahres** oder Eheschließung ist generell eine getrennte Betrachtung der Kinder geboten (VAB 2.3.1.5).
- Unterhaltsverpflichtungen des volljährigen Kindes gegenüber den Eltern werden nicht zu seinen Lasten berücksichtigt (BVerwG, 28.09.2004, 1 C 10.03,).

*Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

unschädliche öffentliche Leistungen

§ 2 Abs. 3 AufenthG

② Nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt der Bezug von:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag,
- Erziehungsgeld (Betreuungsgeld),
- Elterngeld,
- Unterhaltsvorschuss
- Leistungen der Ausbildungsförderung nach SGB III, BaföG und Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
- öffentlichen Mitteln, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.

Übersicht

	zur LU-Sicherung geeignet	zur LU-Sicherung ungeeignet Bezug unschädlich	Bezug schädlich
Erwerbseinkommen	x		
Unterhaltszahlungen	x		
Kindergeld	x		
Elterngeld/Betreuungsgeld	x Prognose der Bezugsdauer erforderlich		
ALG I	x Prognose der Bezugsdauer erforderlich		
sonst. öffentliche Mittel aus Beitragsleistungen (Krankenleistungen, Renten)	x		
Pflegegeld		x	
Existenzgründungszuschuss		x	
Unterhaltsvorschuss	x		
Stipendien, (Meister-)BaföG, Berufsausbildungsbeihilfe	x		
Verpflichtungserklärungen (§ 68 AufenthG)	x		
Wohngeld		x	(lt. 2.3.1.3 VV-AufenthG, entgegen BVerwG)
Hilfe zum LU nach SGB XII/SGB VIII (Jugendhilfe)			x
AsylbLG			x
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung			x
Sicherung des LU nach SGB II			x
Leistungen nach SGB II/SGB XII in besonderen Einzelfällen		Studierende bei Schwangerschaft (2.3.1.1 VV-AufenthG/ 2.3.5 VAB)	

Unterhaltsverpflichtungen

- Unterhaltsverpflichtungen sind unabhängig von einer Titulierung einkommensmindernd zu berücksichtigen (BVerwG 07.04.2009, 1 C 17.08, Leitsatz 4)
 - Berlin: Unterhaltsverpflichtungen gegenüber geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten und gegenüber volljährigen Kindern bleiben außer Betracht (VAB 2.3.1.6).
- Dies gilt allerdings nur in der Höhe, in der eine Titulierung rechtlich möglich wäre und auch **nur so lange, wie die Geltendmachung tatsächlich zu erwarten ist**:
 - Wurden Unterhaltsleistungen über einen längeren Zeitraum weder erbracht noch geltend gemacht, ist regelmäßig davon auszugehen, dass dies auch in der Zukunft der Fall sein wird.“ (BVerwG 10 C 14.12, 29.11.2012, Rn. 24).
- es werden daher ggf. Erklärungen zu bestehenden Unterhaltsverpflichtungen verlangt

Unterhaltsverpflichtungen

Berliner Praxis (VAB 2.3.1.6):

- Die Nichtgeltendmachung soll durch eine entsprechende Erklärung des anderen Elternteils nachgewiesen werden müssen.
- Bestehen **Rückstände bei der Unterhaltsvorschusskasse** soll von einem gesicherten LU nur dann ausgegangen werden, wenn zumindest eine Ratenzahlung vereinbart wurde und das Einkommen zur Tilgung ausreicht (VAB 2.3.1.6).
- Unabhängig vom tatsächlichen Unterhaltsanspruch nach der Düsseldorfer Tabelle wird aus Gründen der Vereinfachung der Mindestunterhalt nach § 1612a BGB zu Grunde gelegt:

Mindestunterhalt nach § 1612a BGB		
0 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre	12 bis 17 Jahre
335 – 95 (½ Kindergeld) = 240 €	384 – 95 (½ Kindergeld) = 289 €	450 – 95 (½ Kindergeld) = 355 €

- Eine auf eine „Mangelfallberechnung“ gestützte geringere Unterhaltsverpflichtung ist bei der aufenthaltsrechtlichen Berechnung unerheblich.

„Wieviel muss ich verdienen?“ (Beispiel)

Einkommensberechnung:

	1. Verdiener	2. Verdiener	3. Verdiener	4. Verdiener
Einkommen (Brutto)	2.000,00 €	400,00 €	0,00 €	0,00 €
Einkommen (Netto)	1.600,00 €	400,00 €	0,00 €	0,00 €
Kindergeld und -zuschlag	190,00 €			
erhaltener Unterhalt	0,00 €			
gezahlter Unterhalt	0,00 €			
1=Alleinstehend 2=Ehe	2			
Kinder bis 5 J.	0			
Kinder 6 bis 13	1			
Kinder 14 bis 17 J.	0			
zu berücksichtigende volljährige Kinder in BG	0			
Miete (inkl. BK)	600,00 €			
private oder freiwillige Krankenversicherung	0,00 €			
FamZusammenführungsRL anwendbar? (j/n)	n			
Freibeträge berücksichtigen? (j/n)	j			

Bedarf:		
Alleinstehender	404,00 €	0,00 €
Ehegatten/Lebenspartner	728,00 €	728,00 €
Kinder bis 6 Jahre	237,00 €	0,00 €
Kinder 6 bis 13 Jahre	270,00 €	270,00 €
Kinder 14 bis 17 Jahre	306,00 €	0,00 €
volljährige Kinder in BG	324,00 €	0,00 €
Miete	tats. Betrag	600,00 €
Krankenversicherung	tats. Betrag	0,00 €
errechneter Bedarf		1.598,00 €

Nettoeinkommen		2.190,00 €
./. Werbungskostenpauschale (§ 11b II SGB II)	je 100	200,00 €
./. 20 % des Bruttoeinkommens zwischen 100 und 1000 €	max. 180	240,00 €
./. 10 % des Brutto zwischen 1000 und 1200/1500 €	max. 50	50,00 €
bereinigtes Nettoeinkommen		1.700,00 €
Differenz		102,00 €

Regel-Ausnahme-Verhältnis

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist ...

aber:

- Verfassungs-, unions- oder völkerrechtliche Gewährleistungen sowie atypische Umstände des Einzelfalles, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen, **können Ausnahmen vom Regelfall des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG rechtfertigen** (BVerwG, 26.08.2008, 1 C 32.07, Rn. 27).
- Wenn eine familiäre Lebensgemeinschaft **nur in Deutschland gelebt werden kann**, weil einem beteiligten Familienmitglied ein Verlassen der BRD nicht zumutbar ist, etwa weil ihm dort flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht, drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, regelmäßig einwanderungspolitische Belange zurück (BVerfG 18.4.1989, 2 BvR 1169/84; OVG BBg 21.5.2012 – OVG 2 B 8.11).
- Im Hinblick auf das unionsrechtliche Gebot der **Einzelfallprüfung** sind die in Art. 17 der FamZusRL genannten Aspekte zu berücksichtigen:
 - „Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in gebührender Weise die Art und die Stärke der familiären Bindungen der betreffenden Person und die Dauer ihres Aufenthalts in dem Mitgliedstaat sowie das Vorliegen familiärer, kultureller oder sozialer Bindungen zu ihrem Herkunftsland“ (Art. 17 FamZusRL).
- Ob ein Ausnahmefall vorliegt, unterliegt in jedem Fall **vollständiger gerichtlicher Überprüfung** (BVerwG, 22.05.2012, 1 C 6.11).

Ausnahmefälle

- **Verlängerung der AE:** wenn die Ehegatten im Falle einer Aufrechterhaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft **schlechter** stehen **als bei einer Trennung**.
(BVerfG, 11.05.2007, 2 BvR 2483/06, Rn. 18; VV-AufenthG 2.3.2.3).
 - Beispiel: M hätte im Fall einer Trennung einen Anspruch auf AE nach § 31, seine Ehefrau hat eine NE.
- **Erteilung einer NE nach § 28 Abs. 2:**
 - wenn der Ausländer nur deshalb auf SGB II-Leistungen angewiesen ist, weil er mit seinen **deutschen Familienangehörigen** in einer Bedarfsgemeinschaft lebt.
(BVerwG, 16.08.2011, 1 C 12.10, Ls. 2).
- **Kindernachzug zu „Patchwork-Familien“** (BVerwG, 13.06.2013, 10 C 16.12):
 - bei Nachzug eines höchstens 12-jährigen Kindes in eine Kernfamilie
 - der mindestens ein deutsches Kind angehört
 - wenn die Familie ihren Schwerpunkt in Deutschland hat und mit dem Nachzug vervollständigt wird
 - Erwerbsbemühungen sind nicht nachzuweisen. Es reicht, dass gegen die Eltern keine sozialrechtlichen Sanktionen verhängt wurden.

Ausnahmefälle

- **Ehegattennachzug:** wenn ein Abschiebungsverbot des in Deutschland lebenden Ehegatten das Führen der ehelichen Lebensgemeinschaft im Heimatland unmöglich macht (Erwerbsbemühungen sind nicht nachzuweisen. Es reicht, dass gegen die keine sozialrechtlichen Sanktionen verhängt wurden) (OVG BBg, 15.01.2014, 3 N 59.13).
- AE gem. § 30 Abs. 1: **Ehegatten von Flüchtlingen**, die mit diesen eine eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet führen, auch bei Einreise ohne Visum (Art 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 QualifikationsRL - RL 2004/83/EG; VG Münster, 30.07.2009, 8K169/09).

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§ 5)

Abs. 1:

- ✓ gesicherter Lebensunterhalt
- ✓ geklärte Identität
- ✓ Passpflicht erfüllt
- ✓ kein Ausweisungsgrund (insb. Straftaten)
- ✓ keine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen

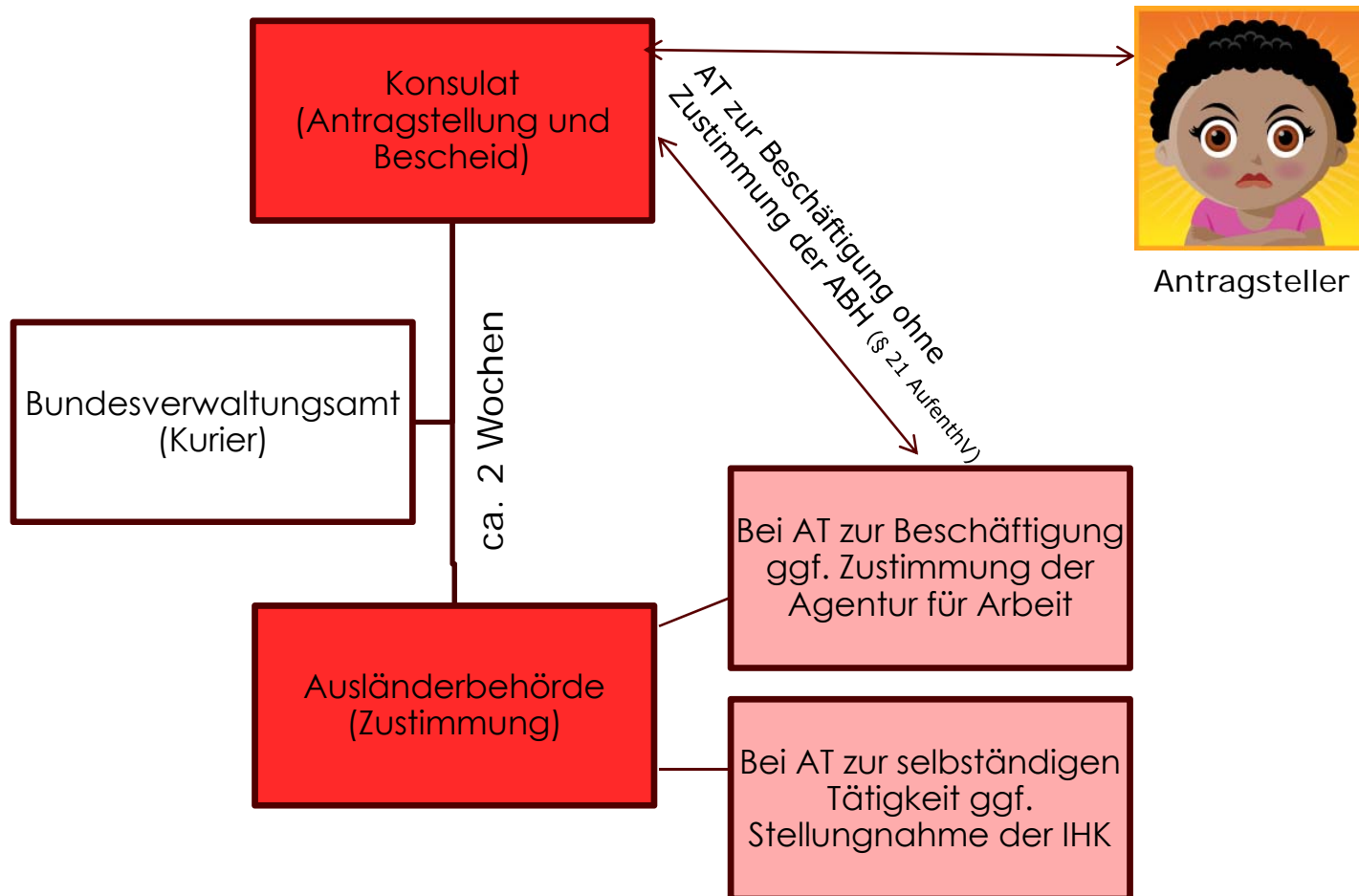
Abs. 2:

- ✓ **Einreise mit dem erforderlichen Visum**
- ✓ richtige Angaben bereits im Visumverfahren gemacht

Einreise mit Visum

- Die Einreise muss mit dem für den Aufenthalt bestimmten Zweck erfolgt sein.
 - Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen Daueraufenthalt ist in der Regel bei einer Einreise mit einem Schengen-Visum ausgeschlossen.
- **Ausnahmen** (§ 39 AufenthV):
 - während des Aufenthalts mit Aufenthaltstitel oder Asylvf.
 - rechtmäßiger Aufenthalt und Anspruchsfall
 - Duldung + Anspruch wegen Geburt oder Eheschließung
 - privilegierte Staatsangehörige (§ 41 AufenthV)
- Im Übrigen kann von der Nachholung des Visumverfahrens im Ermessen abgesehen werden (restriktive Verwaltungspraxis)

Visumverfahren bei zustimmungspflichtigen Visa



Aufenthaltserlaubnis

besondere Erteilungsvoraussetzungen für einzelne Aufenthaltszwecke:

- **Familiennachzug**
- für Studienzwecke
- zur Erwerbstätigkeit
 - angestellt
 - selbständig
- humanitäre Zwecke

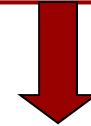
Ehegattennachzug



Sprachzertifikat A1



zu Deutschen (§ 28)



zu Ausländern (§ 29ff)

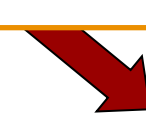
Ausschluss bei bestimmten Aufenthaltstiteln (§ 29 Abs. 3 und 104 XIII)

Lebensunterhaltssicherung nicht erforderlich



Anspruch

Lebensunterhaltssicherung i.d.R. erforderlich
(Ausn. Flüchtlinge innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung)



Ermessen

Kindernachzug

zu Deutschen (§ 28)

bis 18 Jahre
und ledig

Lebens-
unterhalts-
sicherung
nicht
erforderlich

Anspruch

zu Ausländern (§ 32)

bis 16 Jahre
(18 Jahre bei Sprachzertifikat C1)

Ausschluss bei bestimmten
Aufenthaltstiteln (§ 29 Abs. 3 und 104 XIII)

wenn beide Eltern
oder der allein
Sorgeberechtigte
rechtmäßig in D

wenn der
andere
Elternteil
zustimmt (Abs.
3)

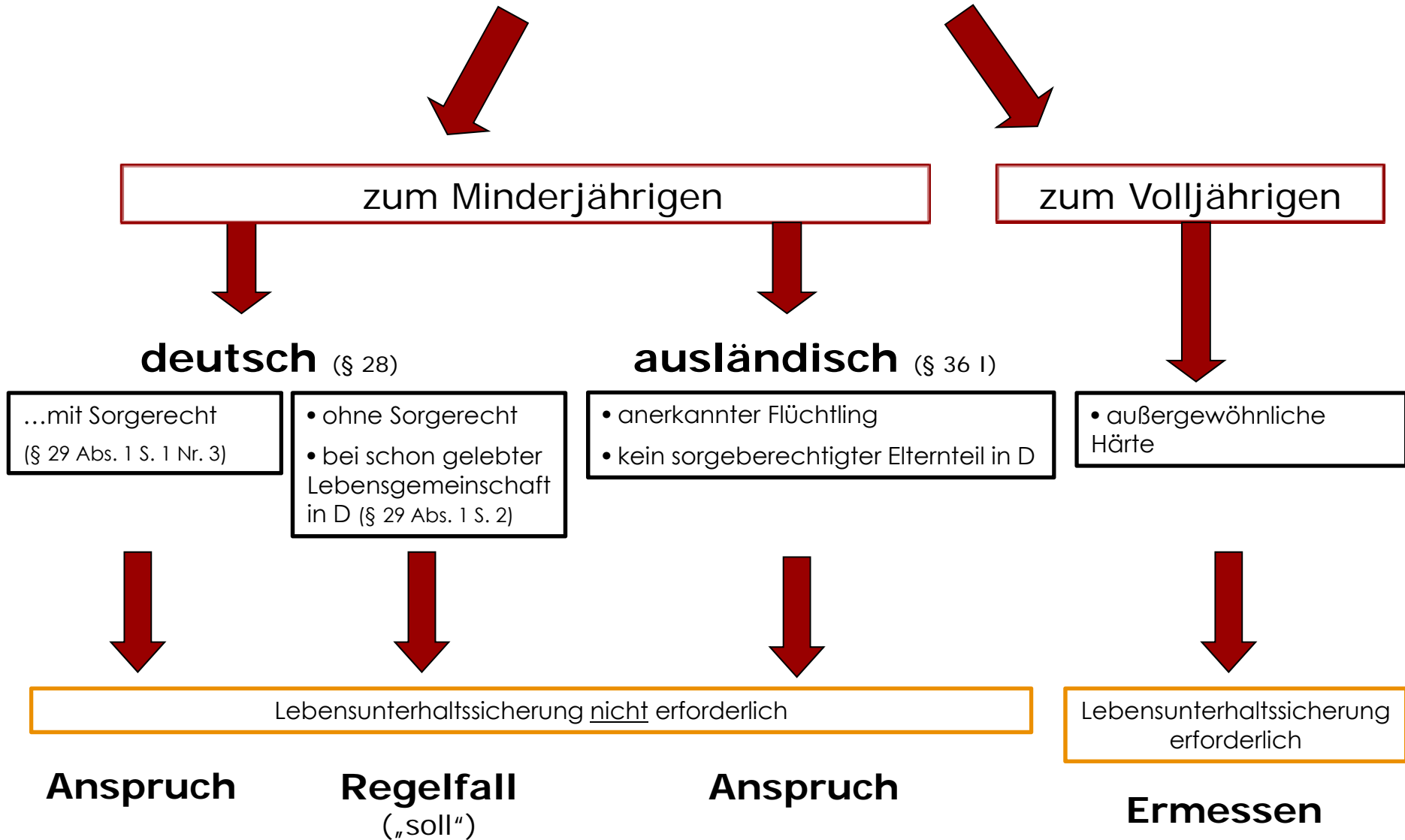
sonst
(Abs. 4)

Lebensunterhaltssicherung i.d.R. erforderlich

Regelfall
(„soll“)

bei besonderer Härte
(„Kindeswohl“)

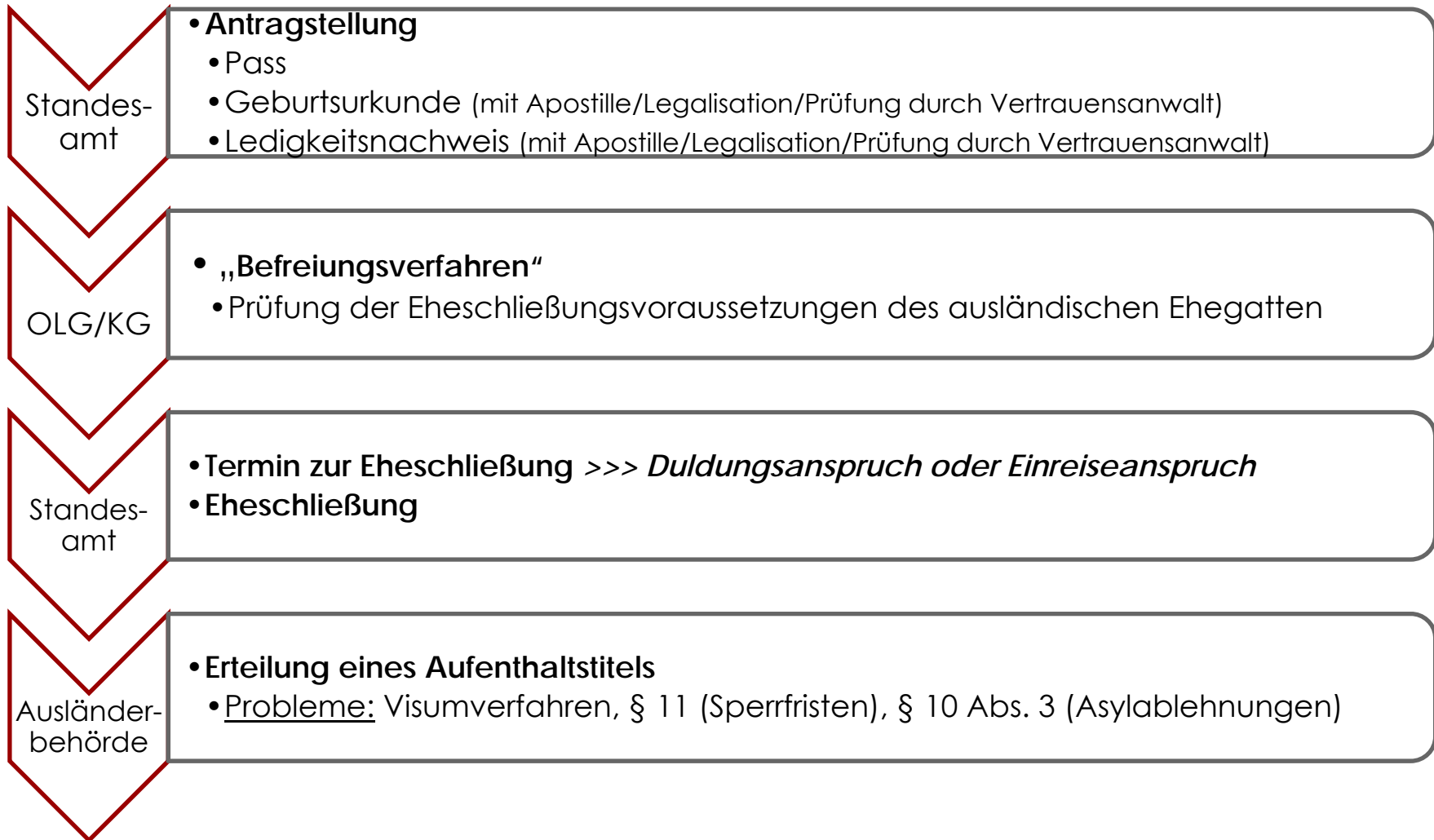
Elternnachzug



besondere Probleme beim Familiennachzug

- Einreise mit „richtigem“ Visum
- Sprachnachweis vor der Einreise (§ 30 I Nr. 2)
 - gilt auch für Ehegatten von Deutschen (§ 28 I S. 2 AufenthG) – nicht zu EU-Bürgern
 - Ausnahmen für bestimmte Staatsangehörige oder höher Qualifizierte (§ 30 I S. 2, 3)
- „Scheinehe“ (§ 27 Ia)
- Nachzug der Eltern zu erwachsenen Kindern (§ 36)
 - außergewöhnliche Härte
 - Krankenversicherung
- Lebensunterhaltssicherung <> Zumutbarkeit dauerhafter Trennung

Exkurs: Eheschließung in Deutschland



Eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Trennung (§ 31)

„Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der **ehelichen Lebensgemeinschaft** als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzuges unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn

1. die eheliche Lebensgemeinschaft seit **drei Jahren** rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat
2. oder der Ausländer gestorben ist während die eheliche Lebensgemeinschaft bestand ...

oder

„besondere Härte“ (§ 31 Abs. 2) (insb. häusliche Gewalt)

Eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Trennung

- eheliche Lebensgemeinschaft \neq Ehe
 - vor einer Scheidung müssen die Ehegatten ein Jahr getrennt leben
 - mit Einleitung des Trennungsjahres endet die eheliche Lebensgemeinschaft
- zwischenzeitlichen Trennung >>> Neubeginn der 3-Jahres-Frist
- Ersterteilung unabhängig von Lebensunterhaltssicherung
- Verlängerung setzt Lebensunterhaltssicherung voraus (sonst Ermessen)

Aufenthaltserlaubnis

besondere Erteilungsvoraussetzungen:

- Familiennachzug
- **für Ausbildungszwecke**
- zur Erwerbstätigkeit
 - angestellt
 - selbständig
- humanitäre Zwecke

Aufenthaltserlaubnis für Ausbildungszwecke (§ 16)

- Studium an staatlicher oder anerkannter (Fach-)Hochschule
- Studienbewerbung (max. 9 Monate)
- Studienvorbereitung, inkl. Sprachkurs/Studienkolleg (max. 2 J.)
- Intensivsprachkurs (max. 1 J.)
- ausnahmsweise Ausbildung, Schulbesuch
- eingeschränkte Erwerbstätigkeit (120 Tg./240 halbe Tg.)

Hauptprobleme:

- Glaubhaftmachung von Studienwillen und -fähigkeit
 - kein Ermessen bei unbedingter Studienzulassung (EuGH Rs. Ben Alaya)
- Abschluss der Studienvorbereitung in zwei Jahren (§ 16 I S.5)
- Beendigung des Studiums in „angemessener Zeit“ >>> 10 – 12 Semester - Höchstfrist 10 Jahre
- Wechsel in anderen Aufenthaltzweck i.d.R. ausgeschlossen (§ 16 II)
 - ggf. Ausnahme bei qualifizierter Beschäftigung mit Zustimmung der BA
- Erlöschensauflage

Aufenthaltserlaubnis für Absolventen

(§ 16 IV)

- ✓ für 18 Monate nach Beendigung des Studiums (nicht nach Antragstellung!)
- ✓ nach erfolgreichem Abschluss
 - nur unmittelbar nach Abschluss >>> Rückwechsel (z.B. von Promotionsstudium) problematisch
- ✓ voller Zugang zum Arbeitsmarkt während der Arbeitsplatzsuche
- ✓ AT nach § 18 (Angestellte) oder § 21 (Selbständige) möglich für eine dem Studium „angemessene“ Tätigkeit
- ✓ keine Vorrangprüfung (§ 2 I Nr. 3 BeschV)

Aufenthaltserlaubnis

besondere Erteilungsvoraussetzungen:

- Familiennachzug
- für Studienzwecke
- **zur Erwerbstätigkeit**
 - angestellt
 - selbständig
- humanitäre Zwecke

Erwerbstätigkeit

- Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist (§ 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG)
- Ausländer dürfen eine Beschäftigung nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel sie dazu berechtigt (§ 4 Abs. 3 AufenthG)
- Ausländer dürfen nur beschäftigt oder mit anderen entgeltlichen Dienst- und Werkleistungen beauftragt werden, wenn sie einen solchen Aufenthaltstitel besitzen (§ 4 Abs. 3 AufenthG)
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Kopie des Aufenthaltstitels zu den Akten zu nehmen.

Exkurs: Aufenthaltstitel zu anderen Zwecken mit Beschäftigungserlaubnis

- unbefristete Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis /Daueraufenthalt-EU, § 9 Abs. 1 S. 2)
- humanitäre Aufenthaltstitel, einschl. Asylberechtigte und Flüchtlingsstatus (§ 4 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 31 BeschV)
- Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug (§ 27 Abs. 5)
- Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedsstaaten Daueraufenthaltsberechtigte nach 12 Monaten (§ 38a Abs. 4)
- Absolventen deutscher Hochschulen für 18 Monate zur Jobsuche (§ 16 Abs. 4 S. 2)
- Studenten (§ 16 Abs. 3)
 - für 120 Tage/Jahr oder 240 halbe Tage/Jahr
 - studentische Nebentätigkeiten und
 - Pflichtpraktika
- nach 3 Jahren erlaubtem Aufenthalt oder 2 Jahren versicherungspflichtiger Beschäftigung (§ 9 BeschV)
- nach 4 Jahren Aufenthalt mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung (§ 32 II BeschV) wenn kein Arbeitsverbot verhängt wurde.
- ❖ keine Erwerbstätigkeit mit Aufenthaltstiteln aus anderen EU-Staaten!

Nebenbestimmung	Bedeutung	Beispiel
<i>Erwerbstätigkeit gestattet</i>	angestellte und selbständige Tätigkeit erlaubt	unbefristete Aufenthaltstitel, anerkannte Flüchtlinge, Familiennachzug, langer Voraufenthalt
<i>Beschäftigung gestattet</i> (ggf. zusätzlich: bei Firma Müller in Berlin)	nur angestellte Tätigkeit erlaubt	bestimmte befristete Aufenthaltstitel
<i>Erwerbstätigkeit nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde</i>	Ausländerbehörde kann nach Zustimmung der Arbeitsagentur eine Beschäftigung erlauben (Prüfung der Arbeitsbedingungen/ggf. Vorrangprüfung)	Asylbewerber / Geduldete
<i>Erwerbstätigkeit nicht gestattet</i>	Arbeitsverbot	Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten /Geduldete bei Verletzung von Mitwirkungspflichten
<i>Beschäftigung für 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr gestattet</i>	Zeitlich beschränkte Beschäftigung erlaubt. Gehalt unerheblich.	Studenten

Aufenthaltserlaubnisse zur Erwerbstätigkeit

➤ Beschäftigung (=angestellt)

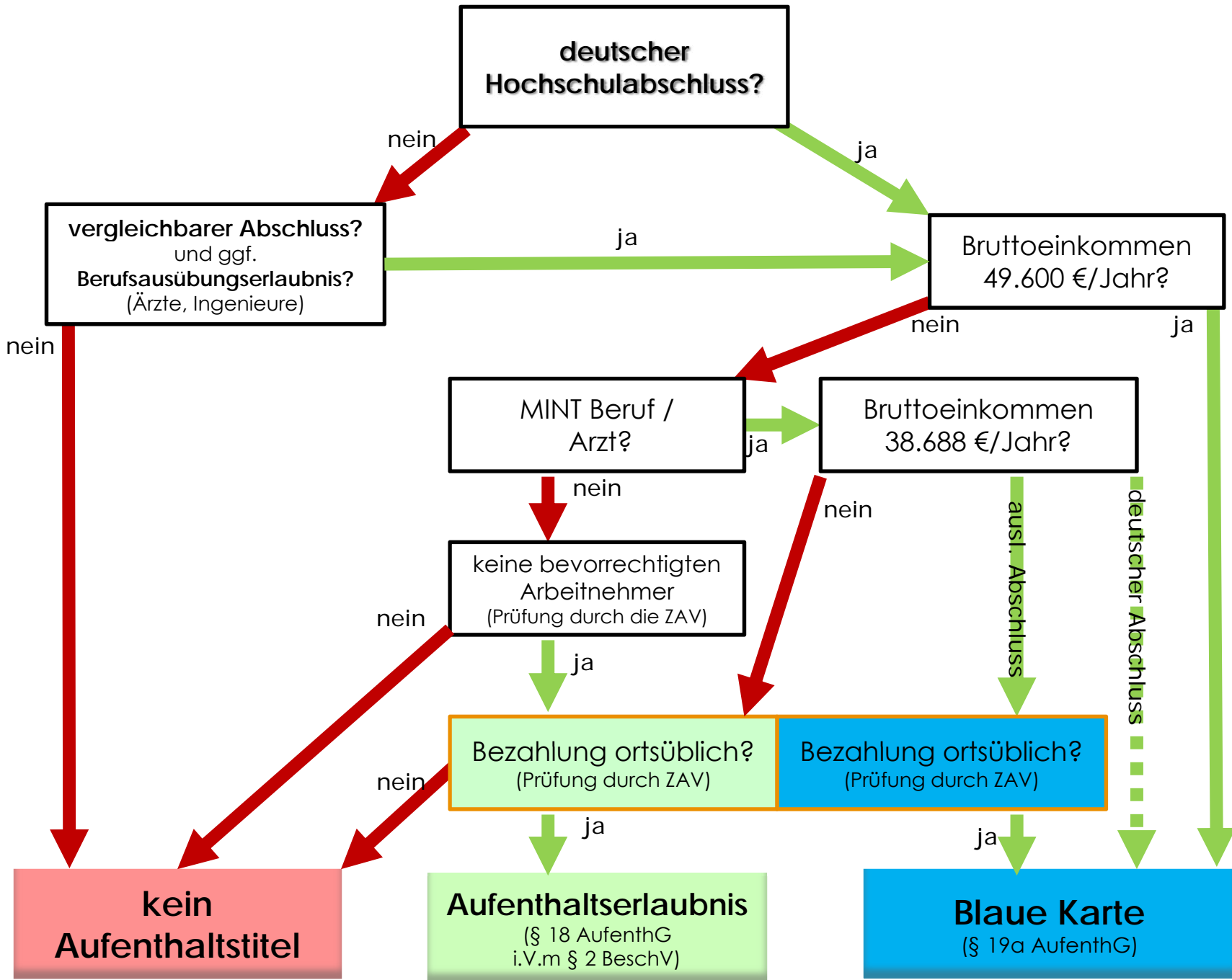
- § 19a „Blaue Karte EU“
- § 18 AE zur Beschäftigung
- § 18 a AE für qualifizierte Geduldete
- *§ 18 c AE zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte*
- *§ 17 a AE zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen*
- Art. 6, 7 ARB 1/80

○ selbständig

- § 21

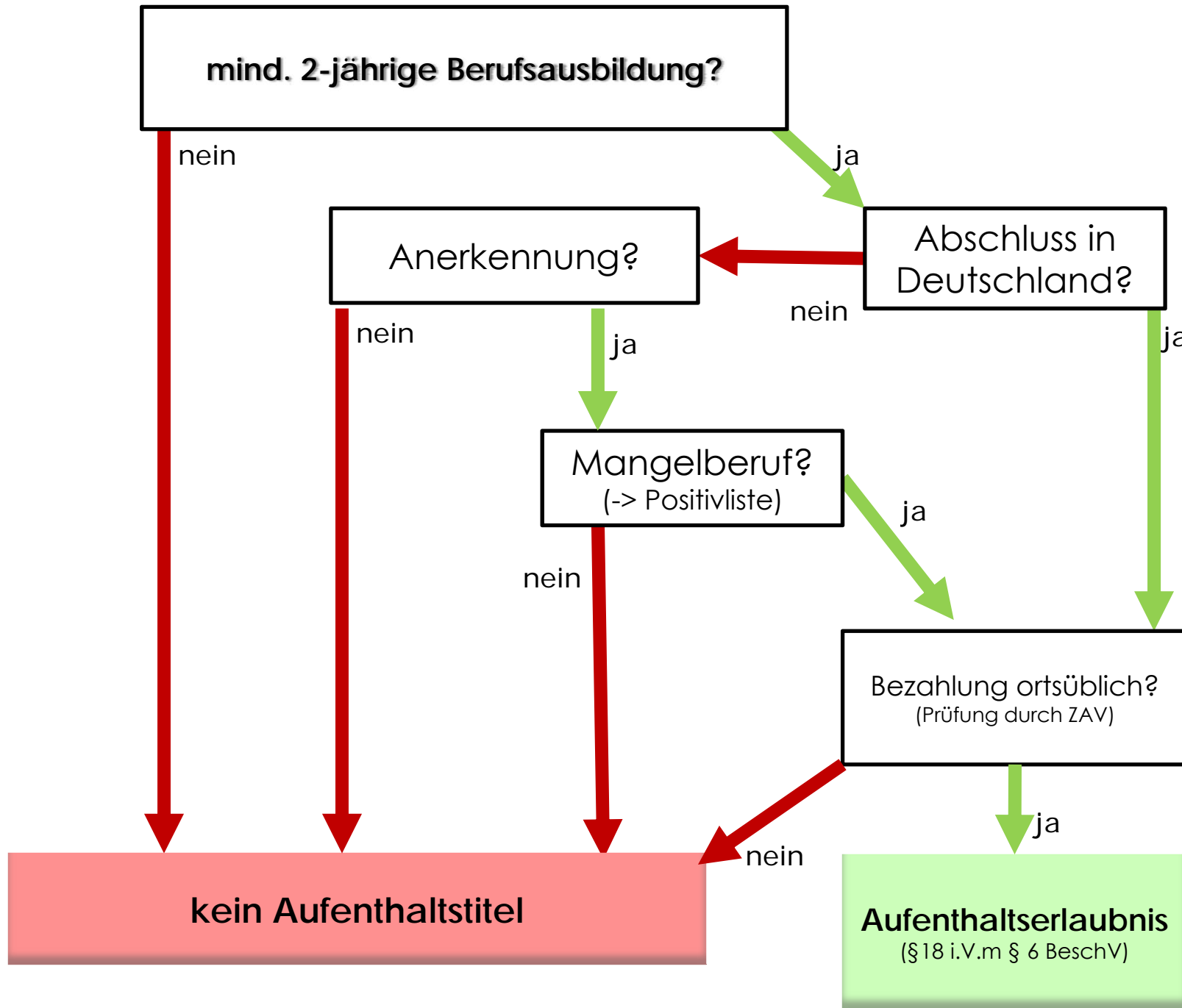
Blaue Karte EU für Akademiker (§ 19a AufenthG):

- Eine Blaue Karte EU wird erteilt, wenn der Antragsteller
 - einen deutschen,
 - einen anerkannten ausländischen oder
 - einen **vergleichbaren** ausländischen **Hochschulabschluss** besitzt
- einen Arbeitsvertrag vorlegt mit einem Jahresgehalt von
 - 49.600 €**
 - (Stand: 2016)
 - oder*
 - 38.688 €**
 - als Arzt und in MINT-Berufen,**
 - sofern das Gehalt ortsüblich ist
 - (Prüfung durch ZAV der Bundesagentur)*
- Eine ggf. erforderliche Berufserlaubnis in Aussicht gestellt wurde
- *Die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit des Erhalts einer Blauen Karte auf Grund mindestens fünfjähriger Berufserfahrung ist derzeit mangels entsprechender Rechtsverordnung nicht möglich.*



AE zur Beschäftigung (§ 18 AufenthG)

- ✓ Personen mit **anerkannter nicht akademischer Berufsausbildung**, bei Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.
- ✓ Die Zustimmung erfolgt, wenn keine inländischen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen (**Vorrangprüfung**) und die Arbeitsbedingungen ortsüblich sind (**Bedingungsprüfung**).
- ✓ keine Zustimmung möglich für Personen ohne Berufsqualifikation (z.B. für die Tätigkeit als Bauhelfer)
Ausnahme: West-Balkan-Staaten
- ✓ Vorabprüfung durch den Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit möglich (§ 36 BeschV)
- ✓ zuständig (Berlin-BBbg): Zentrale Ausland- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit, „Team Essen 009-OS“
Dahlmannstraße 23, 47169 Duisburg, Infotel: 0228 / 713 2000,
- ✓ Dauer: etwa 2 Wochen



AE für qualifizierte Geduldete

(§ 18a AufenthG)

- ✓ Duldung
 - während der Ausbildung besteht ein Duldungsanspruch (§ 60a Abs, 2 S. 4 AufenthG)
- ✓ Abschluss einer deutschen Ausbildung/Studium
- ✓ zweijährige Tätigkeit mit ausländischem Hochschulabschluss
- ✓ dreijährige Tätigkeit mit qualifizierter Berufsausbildung kein Leistungsbezug im letzten Jahr
- ✓ keine Täuschung
- ✓ Ausreisehindernis unverschuldet

AE zur der Berufsankennung (§ 17a AufenthG)

- ✓ ist für eine Gleichwertigkeitsfeststellung noch ein **Anpassungslehrgang** oder eine Prüfung erforderlich, kann dafür ein Aufenthaltstitel bis zu 18 Monaten erteilt werden.
- ✓ für entsprechende Tätigkeiten muss ein angemessenes Gehalt gezahlt werden (Prüfung durch ZAV) und der Lebensunterhalt sicher gestellt sein.
- ✓ nach erfolgreichem Abschluss 12 Monate Jobsuche mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang

AE/Visum zur Jobsuche (§ 18c AufenthG)

- ✓ anerkannter Hochschulabschluss
- ✓ max. 6 Monate
- ✓ nicht verlängerbar
- ✓ Neuerteilung erst nach Ausreise für gleichen Zeitraum
- ✓ während der Jobsuche keine Erwerbstätigkeit

Assoziationsratsbeschluss (ARB) 1/80 EU-Türkei

Art. 6 ARB: drei „Verfestigungsstufen“

- **1 Jahr ordnungsgemäße Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber**
 - Recht zum weiteren Aufenthalt zum Zwecke der weiteren Beschäftigung bei diesem Arbeitgeber
 - **3 Jahre ordnungsgemäße Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber**
 - Recht, sich auf ein Stellenangebot für den gleichen Beruf bei einem anderen Arbeitgeber zu bewerben
 - **4 Jahre ordnungsgemäße Beschäftigung im gleichen Beruf**
 - Recht, sich unabhängig von der Art der Beschäftigung auf jedes Stellenangebot zu bewerben bzw. auf jeder Stelle tätig zu werden
-
- ✓ Rechte aus Art. 6 ARB erlöschen bei endgültigem Verlassen des Arbeitsmarktes (z.B. auch bei Arbeitslosigkeit von mehr als 1 Jahr)
 - ✓ Zu ARB-Berechtigten nachgezogene Kinder haben ein eigenes Aufenthaltsrecht (Art. 7 ARB)
 - ✓ Standstill-Klausel (=Verslechterungsverbot)
 - ✓ AE wird nach § 7 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 4 Abs. 5 AufenthG bescheinigt

AE zur selbständigen Erwerbstätigkeit (§21)

Eine Aufenthaltserlaubnis zur selbständigen Tätigkeit kann erteilt werden, bei

- ✓ wirtschaftlichem Interesse
- ✓ regionalem Bedürfnis
- ✓ positiven Auswirkungen auf die Wirtschaft
- ✓ gesicherter Finanzierung

Hauptprobleme:

- Ermessen
- kaum prognostizierbare Stellungnahmen der IHK/Wirtschaftsverwaltung
- langwieriges Verfahren
- Zweckwechsler
- vereinfachtes Verfahren für Freiberufler, insb. Künstler in Berlin und Hamburg

Aufenthaltserlaubnis

besondere Erteilungsvoraussetzungen:

- Familiennachzug
- für Studienzwecke
- zur Erwerbstätigkeit
- **humanitäre Zwecke**

Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen

- Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge, subsidiärer Schutz (§ 25 I,II)
- Abschiebungsverbote (§ 25 III)
- vorübergehender Aufenthalt für nicht vollziehbar Ausreisepflichtige (§ 25 IV)
- Aufenthalt für Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung (§ 25 IV a und b)
- Ausreise unmöglich (§ 25 V)
- Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (§ 23 I) – IMK-Beschlüsse und Altfallregelungen
- Resettlement-Flüchtlinge mit Aufnahmezusage (§ 23 IV)
- Stichtagsunabhängiges Bleiberecht für
 - geduldete integrierte Jugendliche (§ 25a)
 - bei wirtschaftlicher Integration (§ 25b)
- Entscheidung der Härtefallkommission (§23a)

aufenthaltsrechtliche Folge der Anerkennung

	Aufenthaltserlaubnis	Ehegatten- /Kindernachzug	unbefristeter Aufenthalt
Asylberechtigte Art. 16a GG	3 Jahre § 25 I AufenthG	ja: innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung ohne LU- Sicherung	nach 3 Jahren <ul style="list-style-type: none"> inkl. Asylverfahren kein Widerruf LU überwiegend gesichert Sprachkenntnisse C1 Anspruch
Flüchtlingsanerkennung § 60 I AufenthG § 3 AsylG	3 Jahre § 25 II ,1. Alternative AufenthG	§ 29 II AufenthG	§ 26 III AufenthG
subsidiärer Schutz § 4 AsylG	Ersterteilung 1 Jahr Verlängerungen jeweils 2 Jahre § 25 II , 2. Alternative AufenthG	Ausschluss des Nachzugs bis März 2018 § 104 XIII AufenthG	nach 5 Jahren <ul style="list-style-type: none"> inkl. Asylverfahren dauerhafte LU- Sicherung Sprachkenntnisse B1 Ermissen
Abschiebungsverbot § 60 V + VII AufenthG	„soll“ für mind. 1 Jahr nicht bei zumutbarer Ausreise und erheblichen Straftaten dann ggf. Duldung § 25 III AufenthG	nur im Ausnahmefall („aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen“) § 29 III AufenthG	§ 9 AufenthG

vorübergehender Aufenthalt für nicht vollziehbar Ausreisepflichtige (§ 25 Abs. 4 S.1)

- **„nicht vollziehbare Ausreisepflicht“**
 - keine unerlaubte Einreise
 - keine oder verspätete Antragstellung (>fehlende Fiktionswirkung)
 - kein vollziehbarer Verwaltungsakt (Ablehnungsbescheid, Ausweisung)

- **dringende humanitäre und persönliche Gründe**
 - erforderliche weitere ärztliche Behandlung
 - Betreuung erkrankter Familienangehöriger
 - Teilnahme an einer Beisetzung
 - dringende Regelungen im Zusammenhang mit dem Todesfall eines Angehörigen
 - Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung
 - zum Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung im letzten Schul- bzw. Ausbildungsjahr

- **voraussichtlich vorübergehender Aufenthalt**
 - nicht bei Gründen, die von vorneherein einen dauerhaften Aufenthalt erfordern

- Verlängerung möglich, wenn Aufenthaltswitzweck weiter vorübergehend
- sonst: ggf. Verlängerung bei „außergewöhnlicher Härte“ (§ 25 Abs. 4 S. 2)

Aufenthalt für Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung (§ 25 Abs. 4a und 4b)

- ✓ wenn die Anwesenheit als Zeuge in einem entsprechenden Strafverfahren nach Auffassung der Ermittlungsbehörden hilfreich ist
- ✓ Bereitschaft zur Zeugenaussage besteht
- ✓ jede Verbindung zu Beschuldigten abgebrochen wurde
- ✓ Aufenthaltstitel für Opfer von Arbeitsausbeutung kann zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen verlängert werden.
- ✓ Aufenthaltstitel für Opfer von Menschenhandel kann nach Ende des Prozesses aus humanitären Gründen verlängert werden.

Unmöglichkeit der Ausreise (§ 25V)

- Ausreise **aus tatsächlichen** Gründen unmöglich
 - kein Pass
 - keine Flugverbindung

oder

- Ausreise aus **rechtlichen** Gründen unmöglich
 - Reiseunfähigkeit
 - Unzumutbarkeit der Ausreise wg. Bürgerkrieg

und

- dauerhafte/längerfristige Unmöglichkeit der Ausreise
- nicht selbst verschuldet
 - Identitätstäuschung
 - Mangelnde Mitwirkung bei der Passbeschaffung

➤ **Ermessen / nach 18 Monaten Regelanspruch**

Aufnahmeprogramme/Resettlement

- Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (§ 23 I), z.B.:
 - Aufnahme syrischer Kriegsflüchtlinge
 - Altfallregelung für langjährige geduldete traumatisierte Kriegsflüchtlinge aus Balkanstaaten
- Resettlement-Flüchtlinge mit Aufnahmezusage (§ 23 IV)
 - Aufnahmeprogramme
 - EU-Verteilung nach Quoten

AE für integrierte geduldete Jugendliche (§ 25a)

- ✓ seit 4 Jahren geduldet, gestattet oder erlaubt
- ✓ 4 Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder Berufsausbildung
- ✓ Antragstellung vor dem 21. Lebensjahr
- ✓ nicht bei Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit
- ✓ bei laufendem Schulbesuch/Ausbildung ohne Lebensunterhaltssicherung
- ✓ Einbeziehung naher Familienangehöriger möglich (§ 25a II)

AE für wirtschaftlich integrierte Geduldete (§ 25b)

- ✓ seit 8 Jahren/6 Jahren mit mdj. ledigem Kind geduldet, gestattet oder erlaubt
- ✓ zu erwartende überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts (Ausnahmen bei Ausbildung, Alleinerziehenden, Pflegebedürftigen, vorübergehender Leistungsbezug bei Kindern)
- ✓ Sprachkenntnisse der Stufe A2
- ✓ regelmäßiger Schulbesuch schulpflichtiger Kindern
- ✓ keine Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit oder mangelnde Mitwirkung z.B. bei Passbeschaffung
- ✓ keine Vorstrafen über 50 Tagessätze (bzw. 90 bei Taten, nach dem AufenthG)
- ✓ Einbeziehung naher Familienangehöriger möglich (§ 25b IV)

AE auf Anordnung der Härtefallkommission (§ 23a)

- ✓ unterschiedliche Regelungen in Verordnungen der Länder
- ✓ kein subjektiver Anspruch
- ✓ Anträge können nur von den Mitgliedern eingebracht werden
- ✓ Kommission votiert
- ✓ Innenminister/-senator entscheidet abschließend ohne Begründung und Rechtsschutzmöglichkeit
- ✓ günstige Faktoren:
 - langjähriger Aufenthalt
 - Integration
 - Schulabschluss
 - Sprachkenntnisse
 - Sicherung des Lebensunterhaltes
 - keine Straftaten

Aufenthaltstitel gem. § 4 AufenthG

Drittstaats-
angehörige

- Visum
- Aufenthaltserlaubnis
- Blaue Karte EU
- **Niederlassungserlaubnis**
- **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU**

Niederlassungserlaubnis (§ 9)

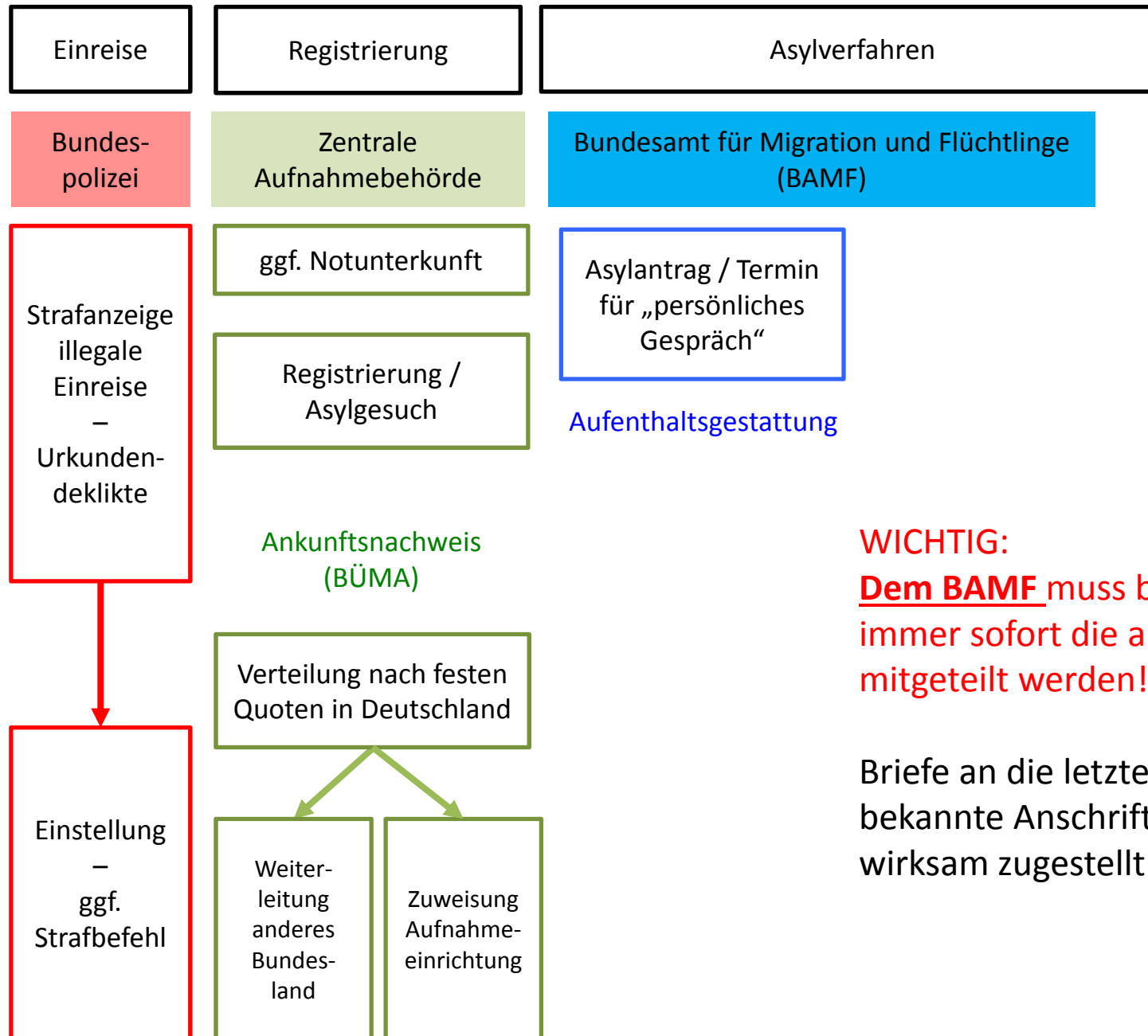
- unbefristeter Aufenthaltstitel
- 5 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt (§ 9 II)
- Sicherung des Lebensunterhalts
- Sprachkenntnisse (B1)
- 60 Monate Rentenversicherungsbeiträge
- Sonderregelungen:
 - Absolventen deutscher Hochschulen: nach 2 Jahren Erwerbstätigkeit (§ 18b)
 - Blaue Karte: 33 Monate mit Sprachkenntnissen A1; 21 Monate mit B1
 - deutsch Verheiratete/Verpartnerte: 3 Jahre (§ 28 II)
 - Asylberechtigte/anerkannte Flüchtlinge: 3 Jahre bei besonderen Integrationsleistungen (§ 26 III)

Daueraufenthalt-EU (§9a / § 38a)

- unbefristeter Aufenthaltstitel (§9a)
- Erteilungsvoraussetzungen und Rechtsstellung entspricht weitgehend der Niederlassungserlaubnis:
 - ✓ Aufenthaltsdauer grundsätzlich 5 Jahre
 - ✓ nicht anwendbar für Inhaber humanitärer Titel und Studenten
- der Titel berechtigt zur Weiterwanderung in der EU außer GB, IRL, DK (Erwäg. Nr. 25, 26 DaueraufenthRL)
- Inhaber dieses Titels aus anderen EU-Ländern erhalten eine Aufenthaltserlaubnis (§ 38a), wenn die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen (insbes. LU-Sicherung)(§38a AufenthG)
- Beschäftigungserlaubnis kann 12 Monate lang unter den Vorbehalt einer Vorrangprüfung gestellt werden (§ 38a Abs. 4)
 - keine realistische Weiterwanderungsoption bei geringer Qualifikation und angespanntem Arbeitsmarkt

II. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Aufenthaltstitel nach dem AufenthG
2. **Aufenthaltsgestattung / Asylverfahren**
3. Duldung
4. Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)
5. Fiktionsbescheinigung
6. Erlöschen des Titels/Ausweisung
7. Rechtsschutzfragen

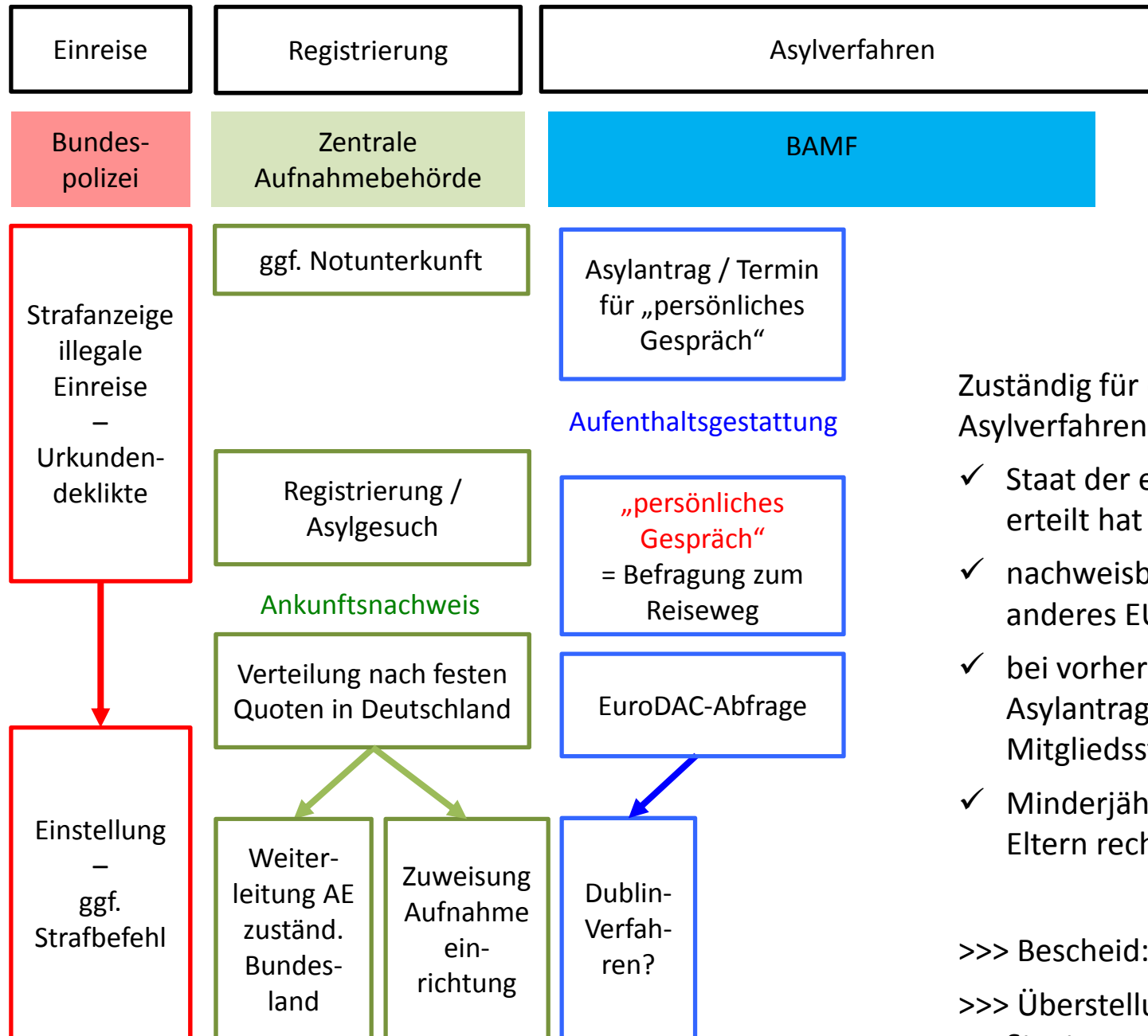


WICHTIG:
Dem BAMF muss bei Umzug immer sofort die aktuelle Anschrift mitgeteilt werden!

Briefe an die letzte dem BAMF bekannte Anschrift gelten als wirksam zugestellt!

Aufenthaltsgestattung für Asylverfahren





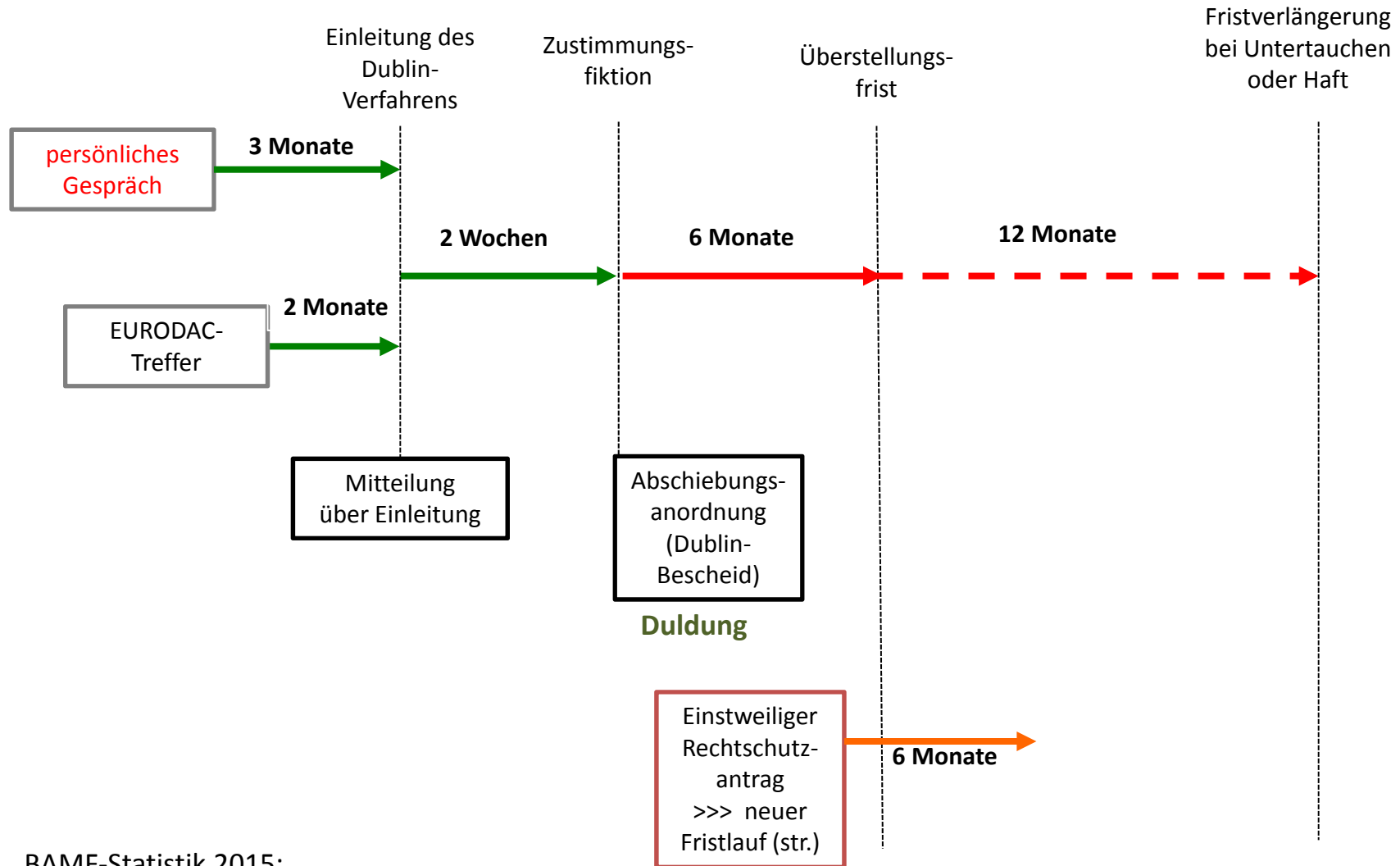
Zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens (Dublin III-VO):

- ✓ Staat der ein (Besuchs)visum erteilt hat
- ✓ nachweisbare Einreise über anderes EU-Land
- ✓ bei vorheriger Asylantragstellung in anderem Mitgliedsstaat
- ✓ Minderjährige dort, wo sich Eltern rechtmäßig aufhalten

>>> Bescheid: Asylantrag unzulässig

>>> Überstellung in anderen EU-Staat

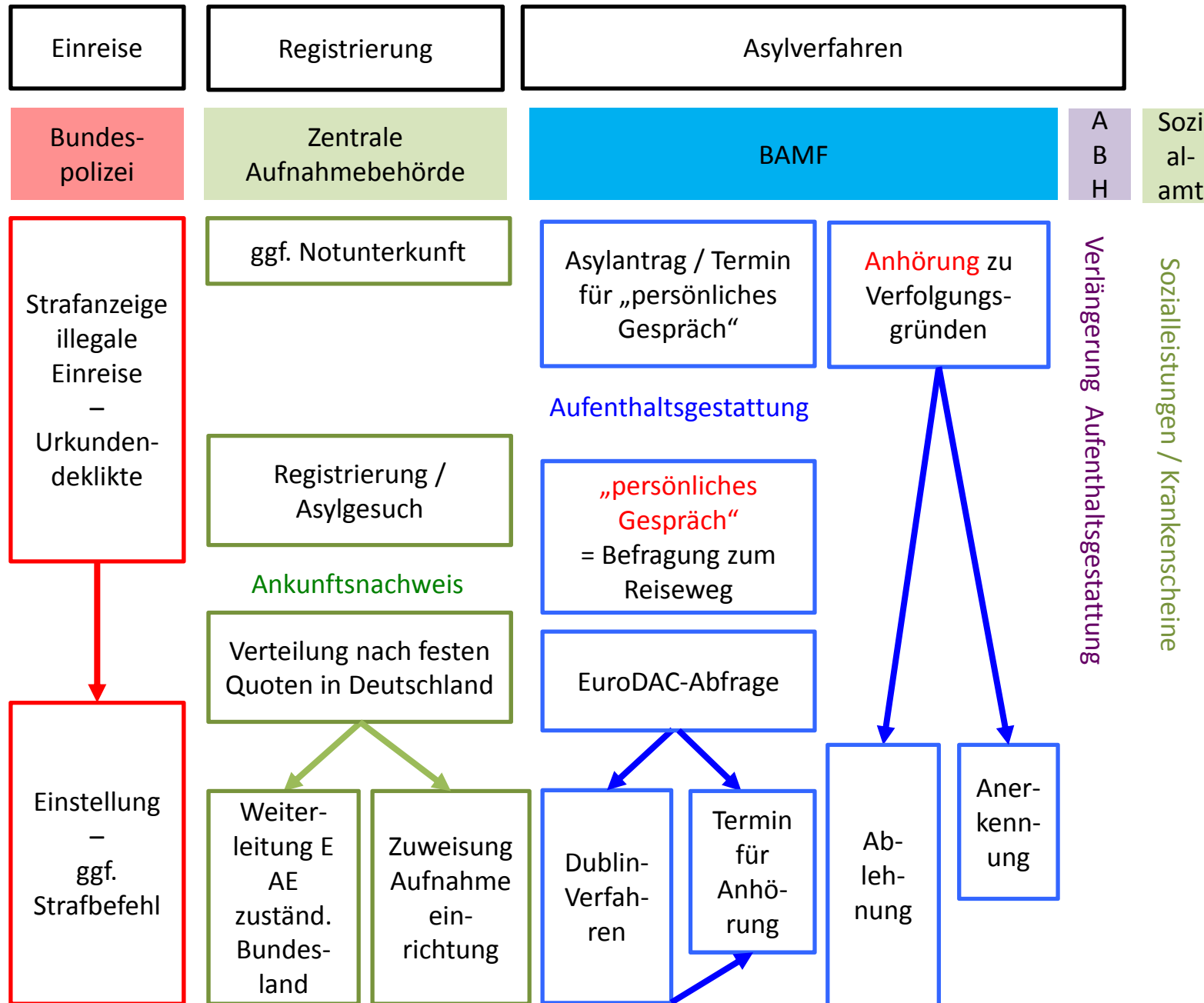
Dublinverfahren



BAMF-Statistik 2015:

- ✓ 280.000 Entscheidungen
- ✓ 50.000 potenzielle Dublin-Fälle (Schätzung)
- ✓ 20.000 Dublin-Bescheide (ca. 7%)
- ✓ 6.000 Überstellungen in andere MS
- ✓ 2.000 Überstellungen aus anderen MS

- ✓ wegen „systemischer Mängel“ derzeit keine Überstellungen nach Griechenland
- ✓ Rechtschutzverfahren im Einzelfall erfolgreich bei Ungarn, Familien nach Italien, ggf. Bulgarien und Malta



Anerkennungen im Asylverfahren

- **Asylberechtigte** (Art. 16a Abs. 1 GG):
 - „politisch Verfolgte“
 - Ausschluss bei Einreise aus „sicheren Drittstaaten“ (Art. 16a Abs. 2 GG)
- **Flüchtlingsanerkennung** (§ 60 Abs. 1 AufenthG / § 3 AsylG i.V.m. QualifikationsRL, GFK)
 - Verbot der Abschiebung in einen Staat, in dem eine schwerwiegende Rechtsgutsverletzung erfolgte oder droht
 - subjektiv begründete Furcht und objektiv reales Risiko
 - die an die Merkmale Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu bestimmter sozialen Gruppe oder politische Überzeugung anknüpft,
 - vor der im Herkunftsstaat kein effektiver Schutz gewährt wird
- **subsidiärer Schutz** (§ 4 AsylG, QualifikationsRL)
 - Personen, die von schweren Menschenrechtsverletzungen betroffen sind (Todesstrafe, Folter, unmenschliche, erniedrigende Behandlung, Lebensgefahr bei Bürgerkriegshandlungen) **ohne** einen individuellen Verfolgungsgrund darlegen zu können
- **Abschiebungsverbote** (§ 60 Abs. 5 und 7)
 - Drohende Verletzung bestimmter Rechte der EMRK (Art. 3: unmenschliche Behandlung, Art. 8: Familie und Privatleben, Art. 9 Gewissensfreiheit)
 - **individuelle Lebensgefahren**, insb. mangelnde oder nicht erreichbare Behandlungsmöglichkeiten, aber nicht bei „Allgemeingefahren“ (Naturkatastrophen, Hungersnöte) es sei denn „sehenden Auges sicherer Tod“

aufenthaltsrechtliche Folge der Anerkennung

	Aufenthaltserlaubnis	Ehegatten- /Kindernachzug	unbefristeter Aufenthalt
Asylberechtigte Art. 16a GG	3 Jahre § 25 Abs. 1 AufenthG	ja: innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung ohne LU- Sicherung	nach 3 Jahren <ul style="list-style-type: none"> • inkl. Asylverfahren • kein Widerruf • LU überwiegend gesichert • Sprachkenntnisse C1 • Anspruch
Flüchtlingsanerkennung § 60 I AufenthG § 3 AsylG	3 Jahre § 25 Abs. 2 ,1. Alternative AufenthG		
subsidiärer Schutz § 4 AsylG	Ersterteilung 1 Jahr Verlängerungen jeweils 2 Jahre § 25 Abs. 2, 2. Alternative AufenthG	Ausschluss des Nachzugs bis 2018	nach 5 Jahren <ul style="list-style-type: none"> • inkl. Asylverfahren • dauerhafte LU- Sicherung • Sprachkenntnisse B1 • Ermessen
Abschiebungsverbot § 60 V + VII AufenthG	„soll“ für mind. 1 Jahr nicht bei zumutbarer Ausreise und erheblichen Straftaten dann ggf. Duldung § 25 Abs. 3 AufenthG	nur im Ausnahmefall („aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen“) (§ 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG)	

Entscheidungen des BAMF über Asylerstanträge

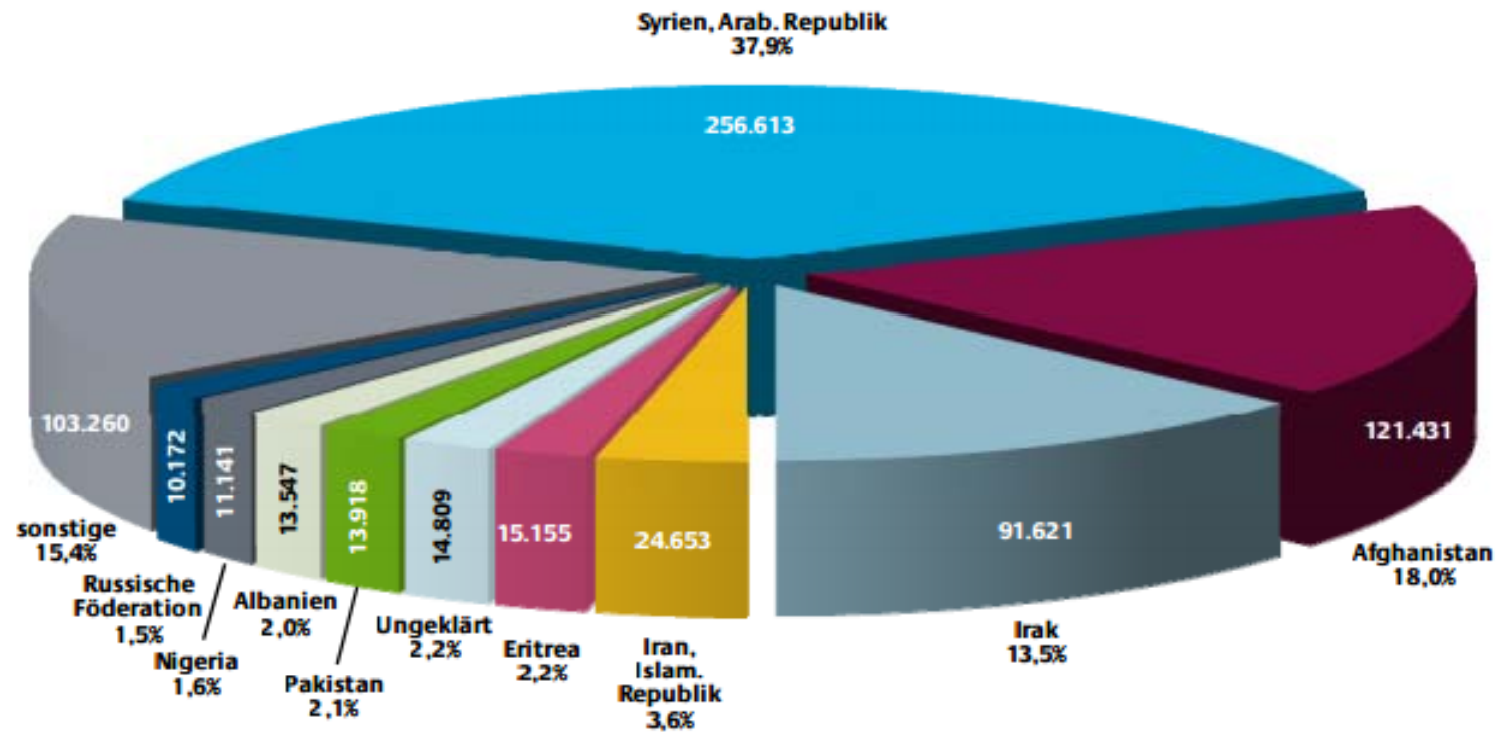
§§ im AufenthG		2015	2016 Jan – Okt
§ 25 Abs. 1	Asylberechtigt	0,7 %	0,3 %
§ 25 Abs. 2	Flüchtlingsschutz i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention	48,5 %	42,6 %
§ 25 Abs. 2	Subsidiärer Schutz	0,6 %	19,3 %
§ 25 Abs. 3	(Nationale) Abschiebungsverbote	0,7 %	1,5 %
	gesamt	50,5 %	63,7 %
	formelle Entscheidungen (z.B. Dublin-Verfahren)	17,8 %	12,7 %
	Ablehnungen	32,4 %	23,9 %

Quelle: BAMF

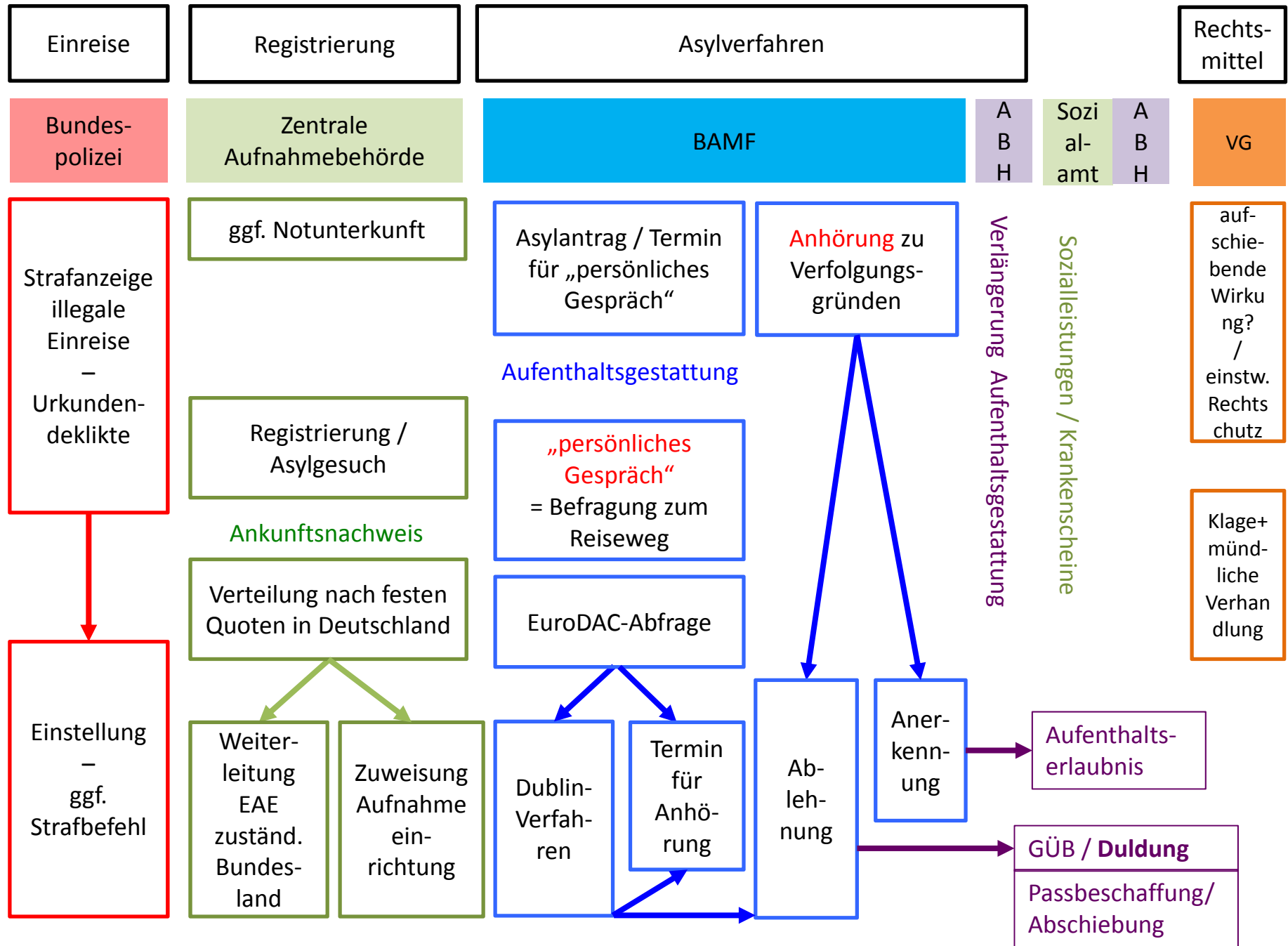
Entscheidungen des BAMF über Asylerstanträge

Hauptherkunftsländer im Zeitraum Januar - Oktober 2016

Gesamtzahl der Erstanträge: 676.320



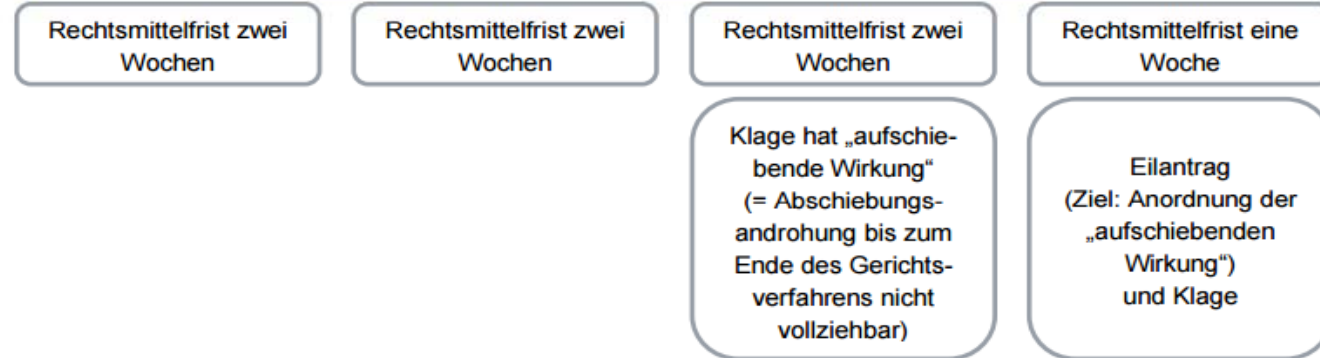
Quelle: BAMF



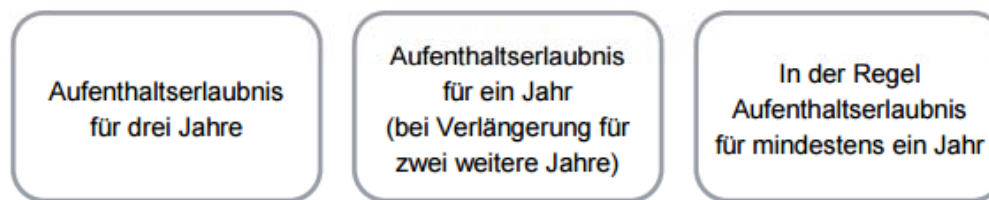
Kurzübersicht der Sachentscheidungsmöglichkeiten im nationalen Asylverfahren:



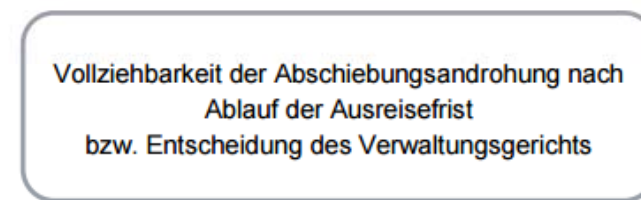
Rechtsmittel:



Aufenthaltsrecht/ Bleiberecht:



Ausreisepflicht:



Rechtsschutz bei Einreise aus sicheren Drittstaaten, und Dublin-Fällen

• **unbeachtlich**
(Einreise über sicheren
Drittstaat: EU, NO, CH - § 29)

unzulässig
(„Dublin-Fälle“
(§ 27a)



keine aufschiebende Wirkung der Klage

Eilverfahren nur innerhalb einer Woche!

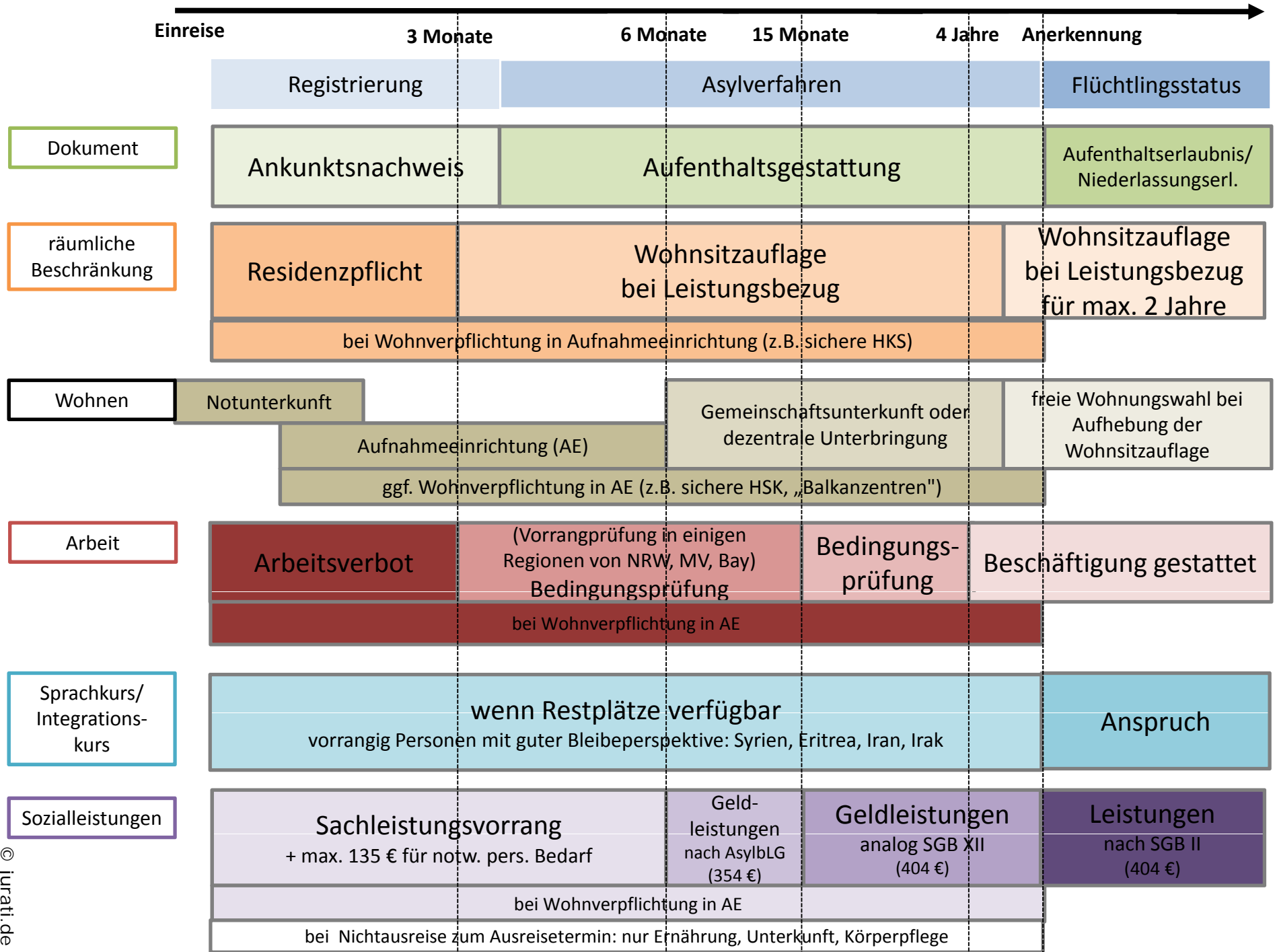


unanfechtbarer
Beschluss „soll“
innerhalb einer
Woche ergehen

Folgeantrag (§ 71 AsylG)

Nach Bestandskraft ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn

- neue Tatsachen
 - Rechtsänderung
 - innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis der Änderung
 - Bis zur Entscheidung, ob ein neues Verfahren durchgeführt wird: Duldung (nicht Aufenthaltsgestattung)
- Antrag persönlich bei der Außenstelle des BAMF des ersten Asylverfahrens



II. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Aufenthaltstitel nach dem AufenthG
2. Aufenthaltsgestattung / Asylverfahren
3. **Duldung**
4. Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)
5. Fiktionsbescheinigung
6. Erlöschen des Titels/Ausweisung
7. Rechtsschutzfragen

Duldung (§ 60a)

- kein Aufenthaltstitel, kein rechtmäßiger Aufenthalt
- Ausreisepflicht besteht fort
- nur Aussetzung der Vollstreckung der Ausreisepflicht (=vorübergehend keine Abschiebung)
- erlischt mit der Ausreise/Abschiebung
- bei erneuter Wiedereinreise bleibt die bisherige Ausländerbehörde zuständig
- Verteilung neu eingereister Ausländer auf die Bundesländer vor Entscheidung über Duldungserteilung (§ 15a AufenthG)

Duldung



Duldungsanspruch bei Vorliegen von Abschiebungshindernissen (§ 60a AufenthG)

tatsächliches Abschiebungshindernis

- keine Reiseverbindungen
- keine Heimreisedokumente
- keine Kapazitäten der Abschiebungsabteilung

rechtliches Abschiebungshindernis

- Reiseunfähigkeit
- keine Behandlungsmöglichkeit im Heimatland
- Schutz der Ehe und Familie (z.B. unmittelbar bevorstehende Eheschließung oder Geburt eines dt. Kindes)

Vorlagepflicht für Atteste

(§ 60a AufenthG)

„(2c) Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine **qualifizierte ärztliche Bescheinigung** glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

(2d) Der Ausländer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c **unverzüglich** vorzulegen. Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor. Legt der Ausländer eine Bescheinigung vor und ordnet die Behörde daraufhin eine ärztliche Untersuchung an, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet. Der Ausländer ist auf die Verpflichtungen und auf die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtungen nach diesem Absatz hinzuweisen.“

Duldungserteilung im Ermessen

(§ 60a Abs. 2, S. 3 AufenthG)

„wenn dringende persönliche oder humanitäre Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen eine vorübergehende Anwesenheit erfordern“

insb. Ausbildungsduldung:

- wenn Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung vor dem 21. Lebensjahr und
- nicht aus sicheren Herkunftsstaaten
- bis zum Abschluss der Ausbildung (anschl. § 18a möglich)

sonstige Gründe z.B.:

- drei Monate vor und nach der Geburt (60a.2.3 VAB)
- unter bestimmten Voraussetzungen bei Eintritt der Ausreisepflicht im letzten Schuljahr zur Beendigung der Ausbildung (60a.s.3 VAB)

Duldung (§ 60a)

- „Residenzpflicht“= räumliche Beschränkung auf den Bezirk der ABH
- Residenzpflicht erlischt nach 3 Monaten, außer bei
 - Straftätern
 - BtM-Verdacht
 - bevorstehender Abschiebung (§ 61 Abs. 1b AufenthG)
- Wohnsitzauflage, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 61 Abs. 1d AufenthG)
- Umverteilung nur bei Zustimmung des Zuzuglandes
- problematisch: örtliche Zuständigkeit nach Erwerb eines Anspruches auf AT

Erwerbstätigkeit bei Duldung

- Erwerbstätigkeitsverbot
 - in den ersten 3 Monaten (§ 32 Abs. 1 BeschV)
 - wenn eingereist, um Leistungen zu erlangen (§ 33 BeschV)
 - wenn die vertretbaren Gründen nicht abgeschoben werden kann (§ 33 BeschV)
 - Täuschung über Identität
 - falsche Angaben
 - Verstoß gegen Mitwirkungspflichten (z.B. bei Passbeschaffung)

- Im Übrigen grds. Vorrangprüfung innerhalb der ersten 15 Monate

aber: faktische Aussetzung der Vorrangprüfung in vielen Bundesländern)

Vorrangprüfung

Zustimmung der Zentralen Arbeits- und Fachvermittlung der
Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung
(§ 39 AufenthG)

(2) Die Bundesagentur für Arbeit kann der (*Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur*) Ausübung einer Beschäftigung [...] zustimmen, wenn [...]

b) für die Beschäftigung **deutsche Arbeitnehmer** sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, **nicht zur Verfügung stehen** [...] (= Vorrangprüfung)

und der Ausländer **nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen** als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird. [...]

II. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Aufenthaltstitel nach dem AufenthG
2. Aufenthaltsgestattung / Asylverfahren
3. Duldung
4. **Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)**
5. Fiktionsbescheinigung
6. Erlöschen des Titels/Ausweisung
7. Rechtsschutzfragen

Grenzübertritts- bescheinigung

- Papier für vollziehbar
Ausreisepflichtige
- dient nur dem Nachweis
der Ausreise
- kein erlaubter oder
geduldeter Aufenthalt
- wenn ohne Ausreisfrist
erteilt ist Abschiebung
jederzeit möglich (GÜB II)
- wird auch während eines
verwaltungsgerichtlichen
Eilverfahrens erteilt

Landesamt für
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde



Geschäftszeichen IV Z 5261

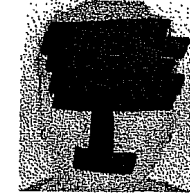
Telefon (030) 90269 - 4239

Datum 17.06.2009

Grenzübertrittsbescheinigung
(zur Vorlage bei der Passkontrollstelle anlässlich der Ausreise)

Frau E [REDACTED] c (LABO-OM: [REDACTED])

Name dt. Recht :
geboren am : [REDACTED]
in : [REDACTED]
Familienstand : verheiratet
Staatsangehörigkeit : Serbien
zuletzt gemeldet in : [REDACTED]



ist zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland unter Gewährung einer Ausreisefrist bis zum 19.07.2009 verpflichtet.
Sofern der Ausreisepflicht nicht nachgekommen wird, ist die erneute Vorsprache spätestens einen Werktag nach Fristablauf erforderlich.

Belehrung für Frau [REDACTED] Im Falle unterlassener Ausreise sind Sie gem. § 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG verpflichtet, erneut - wie oben festgesetzt - vorzusprechen. Leisten Sie dieser Anordnung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Vorführung zwangsweise erfolgen. Ihr Aufenthalt ist räumlich beschränkt auf das Land Berlin.

Folgende Unterlagen sind mitzubringen:

- Flugticket

Im Auftrag

[REDACTED]



Bundespolizeiamt

_____ den

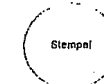
Telefon:

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Abteilung IV - Ausländerbehörde - IV Z 5261
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

zurückgesandt. Die oben genannte Ausländerin hat die Bundesrepublik

Deutschland am _____ verlassen.

Im Auftrag



II. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Aufenthaltstitel nach dem AufenthG
2. Aufenthaltsgestattung / Asylverfahren
3. Duldung
4. Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)
5. **Fiktionsbescheinigung**
6. Erlöschen des Titels/Ausweisung
7. Rechtsschutzfragen

Fiktionsbescheinigung (§ 81)

gesetzliche Fiktion...		
...des erlaubten Aufenthalts (Erlaubnisfiktion) (§ 81 Abs. 3 S. 1)	...der Fortgeltung d. Aufenthaltstitels (Fortgeltungsfiktion) (§ 81 Abs. 4)	...der Aussetzung der Abschiebung (Duldungsfiktion) (§ 81 Abs. 3 S.2)
bei		
rechtzeitigem Antrag bei rechtmäßigem Aufenthalt ohne AT	Verlängerungsantrag oder Antrag auf Erteilung eines anderen AT	verspäteter Antrag bei vormals rechtmäßigem Aufenthalt ohne AT

keine Fiktionswirkung bei Schengen-Visum! (§ 81 Abs. 4 S. 2)

Fall: Die serbische Eheschließung

Die serbische Staatsangehörige F reist am 01.01.2015 visafrei ein. Am 25.03.15 heiratet sie den ebenfalls serbische Staatsangehörigen M, der eine Niederlassungserlaubnis besitzt. Am 31.03.15 beantragt sie schriftlich bei der ABH eine Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung.

- 1. Hält sie sich nach dem 31.03.2015 erlaubt in Deutschland auf?**
- 2. Benötigt sie eine Bescheinigung?**
- 3. Ändert sich etwas, wenn sie den Antrag erst am 03.04.2015 stellt?**

Fall: Die serbische Eheschließung

zu 1.:

- bis zum 31.03.2015 ist der Aufenthalt visafrei
- Fiktion des erlaubten Aufenthalts ab Antragstellung (§ 81 Abs. 3 S. 1) bis zu einer Entscheidung

zu 2.:

- die Fiktionswirkung tritt von Gesetz wegen ein, eine Bescheinigung ist nicht zwingend erforderlich, gem. §81 Abs. 5 aber auszustellen

Fall: Die serbische Eheschließung

Zu 3.:

- Keine Erlaubnisfiktion, da der Antrag erst nach Ende des erlaubten Aufenthalts, also verspätet gestellt.
- Fiktion der Aussetzung der Abschiebung bis zu einer behördlichen Entscheidung (§ 81 Abs. 3 S. 2)
- Die Ausländerbehörde kann im Ermessen die Fiktionswirkung anordnen (§ 81 Abs. 4 S. 3).

Fall: Die serbische Eheschließung

aber:

F ist nicht mit dem erforderlichen Visum eingereist. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis könnte daher abgelehnt und F aufgefordert werden, das Visumverfahren nachzuholen.

Ausnahmen für Staatsangehörige bestimmter Staaten, die einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen können:

Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Neuseeland, USA (§ 41 AufenthV)

für andere Aufenthalte als zur Erwerbstätigkeit auch : Andorra, Honduras, Monaco und Brasilien, El Salvador, San Marino (§ 41 II AufenthV)

Fall: Die vietnamesische Eheschließung

Die **vietnamesische** Staatsangehörige F reist am 01.01.2015 mit einem 3 Monate gültigen **Schengen-Visum** ein. Am 25.03.15 heiratet sie in der vietnamesischen Botschaft den vietnamesischen Staatsangehörigen M, der eine Niederlassungserlaubnis besitzt.

Am 31.03.15 beantragt sie bei der ABH eine Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung.

Hält sie sich nach dem 31.03.2015 erlaubt in Deutschland auf?

Fall: Die vietnamesische Eheschließung

- Keine Fortgeltung des Schengen-Visums
- Sofern B bis zum 31.05.2015 keinen Aufenthaltstitel erhält, hält sie sich nicht mehr rechtmäßig auf.
- Die Ausreisepflicht ist vollziehbar (§ 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 2)
- Vor einer Abschiebung wäre aber (nach der Rückführungsrichtlinie) eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung erforderlich.

II. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Aufenthaltstitel nach dem AufenthG
2. Aufenthaltsgestattung / Asylverfahren
3. Duldung
4. Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)
5. Fiktionsbescheinigung
6. **Erlöschen des Titels/Ausweisung**
7. Rechtsschutzfragen

Erlöschen des Aufenthaltstitels (§ 51)

- Ablauf der Gültigkeitsdauer
- nachträgliche zeitliche Befristung durch VA (§ 7 Abs.2 S.2)
- Rücknahme/Widerruf § 52 AufenthG – Bedeutung v.a. bei Visa
- **nicht nur vorübergehende Ausreise oder Ausreise länger als 6 Monate** (§ 51 AufenthG)
 - Ausnahme: Niederlassungserlaubnis erlischt nicht, wenn mit deutschem Ehegatten in ehelicher Lebensgemeinschaft oder länger als 15 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt!
 - Sonderfrist für Inhaber der Blaue Karte: 1 Jahr
- **Ausweisung** (§ 53 ff AufenthG)
- Die Duldung ist zu widerrufen, wenn die Ausreisehindernisse entfallen sind (faktisch bedeutungslos)
- Sonderregelungen für Daueraufenthalt-EG (länger als 12 Monate außerhalb EU (oder in DK, IRL, GB) oder 6 Jahre außerhalb Deutschlands.

Ausweisung

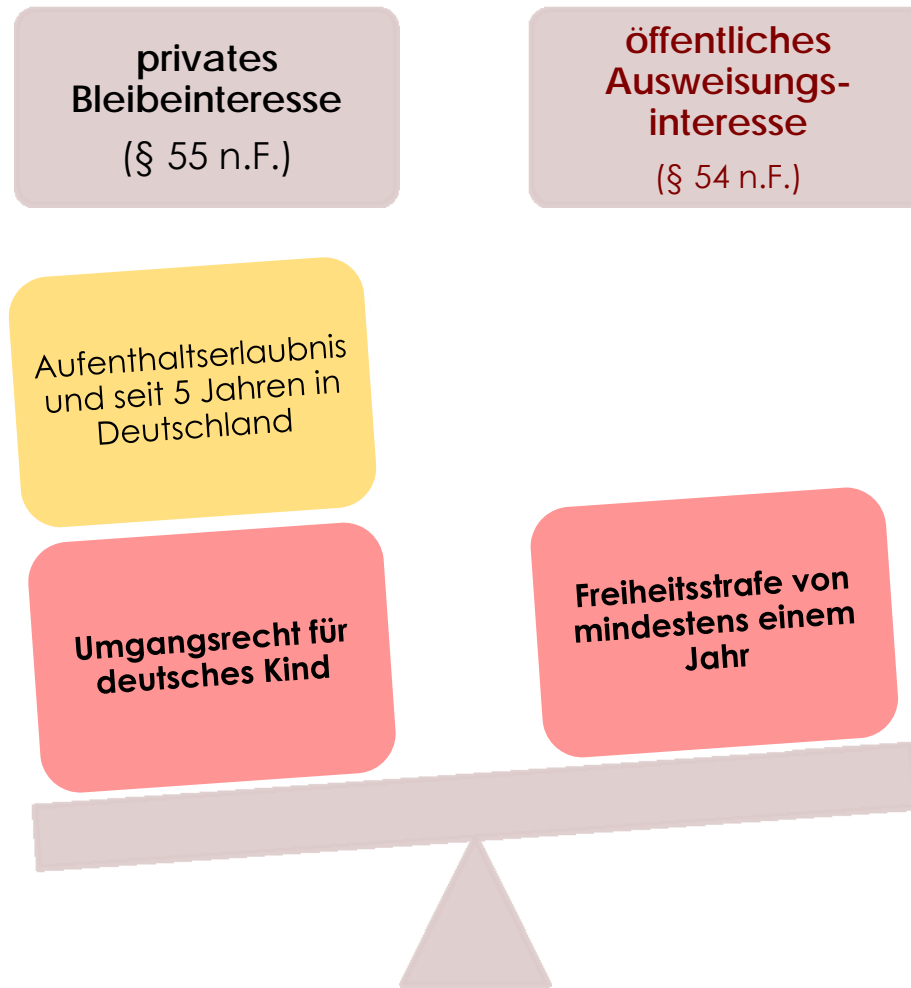
= Verwaltungsakt mit folgenden Wirkungen:

- ein Aufenthaltstitel erlischt
- Ausreisepflicht entsteht
- Wiedereinreiseverbot (§ 11)

Gründe für eine Ausweisung (§ 54 AufenthG), z.B:

- Straftaten
- falsche Angaben zur Erlangung eines Aufenthaltstitels
- Drogenhandel oder Konsum harter Drogen bei fehlender Therapiebereitschaft
- Nötigung zur Zwangsehe

neues Ausweisungssystem*



§ 53 AufenthG:

- Privates Bleibeinteresse und öffentliches Ausweisungsinteresse sind abzuwägen
- Überwiegt das Ausweisungsinteresse ist auszuweisen - überwiegt das Bleibeinteresse darf nicht ausgewiesen werden.
- besonders schwer wiegendes Bleibeinteresse/Ausweisungsinteresse ist zu berücksichtigen
- Kein Ermessen = volle gerichtliche Kontrolle

* Neuregelung zum 1.1.2016

Einreiseverbot und Titelerteilungssperre (§ 11 AufenthG)

- aus Ausweisung und Abschiebung folgt eine Einreisesperre
- diese ist von Amts wegen zu befristen
- Eine Befristung muss vor einer Abschiebung erfolgen
- Sperrfrist ist abhängig von Grund der Ausweisung und Grund der Wiedereinreise und darf i.d.R. nicht mehr als 5 Jahre betragen
- Über die Länge der Frist wird nach Ermessen entschieden (§ 11 III)
- Die Sperrfrist kann nachträglich aufgehoben, verkürzt oder verlängert werden (§ 11 IV)
- Sperrfrist (max. 1 Jahr) kann auch angeordnet werden, wenn ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird oder eine Ausreise nicht innerhalb der gesetzten Frist zur freiwilligen Ausreise erfolgt (§ 11 Abs. 6, 7)

II. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Aufenthaltstitel nach dem AufenthG
2. Aufenthaltsgestattung / Asylverfahren
3. Duldung
4. Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)
5. Fiktionsbescheinigung
6. Erlöschen des Titels/Ausweisung
7. **Rechtsschutzfragen**

kaum Widerspruchsverfahren

- zahlreiche Bundesländer haben das Widerspruchsverfahren im Aufenthaltsrecht abgeschafft oder eingeschränkt
- gegen Entscheidungen der Ausländerbehörde ist dann unmittelbar Klage zu erheben.

z.B. § 4 Abs. 2 AG-VwGO Berlin:

*„Gegen die eine **Ausreisepflicht begründende** oder bestätigende Ablehnung eines Antrags auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels durch die Behörden Berlins nach ausländerrechtlichen Bestimmungen findet kein Widerspruch statt. Das Widerspruchsverfahren entfällt auch bei **Ausweisungen** und sonstigen **Verwaltungsakten, die die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beenden**, sowie bei allen Maßnahmen und Entscheidungen zur **Feststellung, Vorbereitung, Sicherung und Durchsetzung der Ausreisepflicht.**“*

(fast) keine aufschiebende Wirkung

- faktische Abschaffung der aufschiebenden Wirkung von (Widerspruch und) Klage:

§ 84 AufenthG:

„Widerspruch und Klage gegen

- 1. die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels, [...]*
- 2. die Änderung oder Aufhebung einer Nebenbestimmung, die die Ausübung einer Beschäftigung betrifft, [...]*

haben keine aufschiebende Wirkung.“

- gegen Entscheidungen der Ausländerbehörde ist dann zusätzlich zur Klage ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 V VwGO) oder Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO) zu erheben

Wirksamkeit der Entscheidung trotz aufschiebender Wirkung

§ 84 Abs. 2 AufenthG:

*„Widerspruch und Klage lassen unbeschadet ihrer aufschiebenden Wirkung die Wirksamkeit einer **Ausweisung** und eines **sonstigen Verwaltungsaktes**, der die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes berührt [z.B. Ablehnung der Verlängerung eines AT], unberührt“*

Folge bei Ausweisung:

- Erlöschen eines Aufenthaltstitels auch bei (angeordneter) aufschiebender Wirkung des Rechtsmittels:
 - Ausreisepflicht besteht fort (ist nur nicht vollziehbar)
 - Erteilungssperre für Aufenthaltstitel (§ 11)
 - keine Wiedereinreise bei Verlassen des Bundesgebiets möglich

Fortgeltung der Erwerbstätigkeitserlaubnis

§ 84 Abs. 2 S. 2 AufenthG:

„Für Zwecke der Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit gilt der AT als fortbestehend, solange die Frist zur Erhebung des Widerspruches oder der Klage noch nicht abgelaufen ist, während eines gerichtlichen Verfahrens über einen zulässigen Antrag auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder solange der eingelegte Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat.“

Überblick

- I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige
- II. Freizügigkeitsrechte für EU-Bürger**
- III. Staatsangehörigkeitsrecht
- IV. Überblick über die Besonderheiten des Leistungsrechts für Ausländer

28 EU-Mitgliedsstaaten

1957: BE, DE, IT, FR, LU, NL

1973: DK, IRL, GB

1981: GR

1986: ES, PT

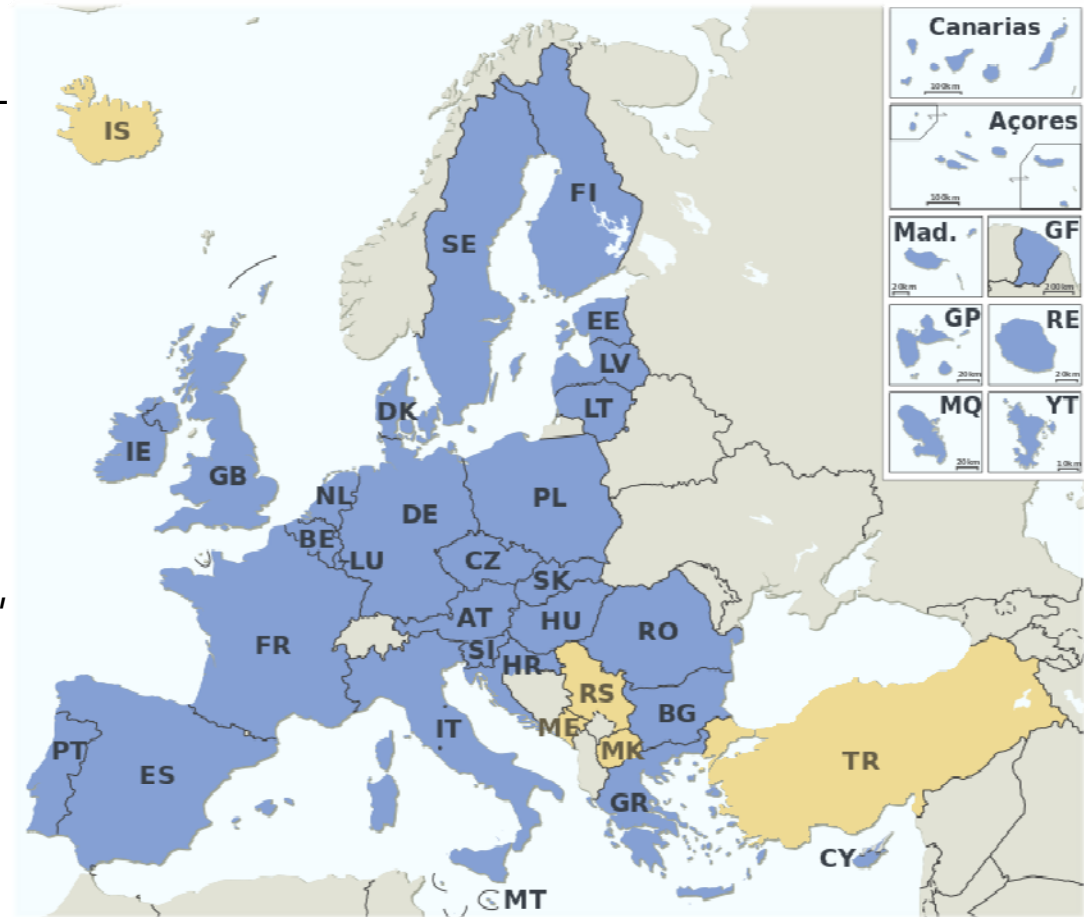
(1990: Beitrittsgebiet D)

1995: AT, SE, FI

2004: EE, LT, LV, PL, CZ, SK, HU, SL, MT, CY

2007: BG, RO

2013: HR



Quelle: Wikipedia

EWR-Staaten: Island, Lichtenstein, Norwegen (Vertrag EU-WR)

Schweiz (Freizügigkeitsabkommen EU/Schweiz)

Beitrittskandidaten: Türkei (s.a. ARB 1/80), Serbien, Montenegro, Mazedonien, Albanien

Keine Freizügigkeit im eigenen Land

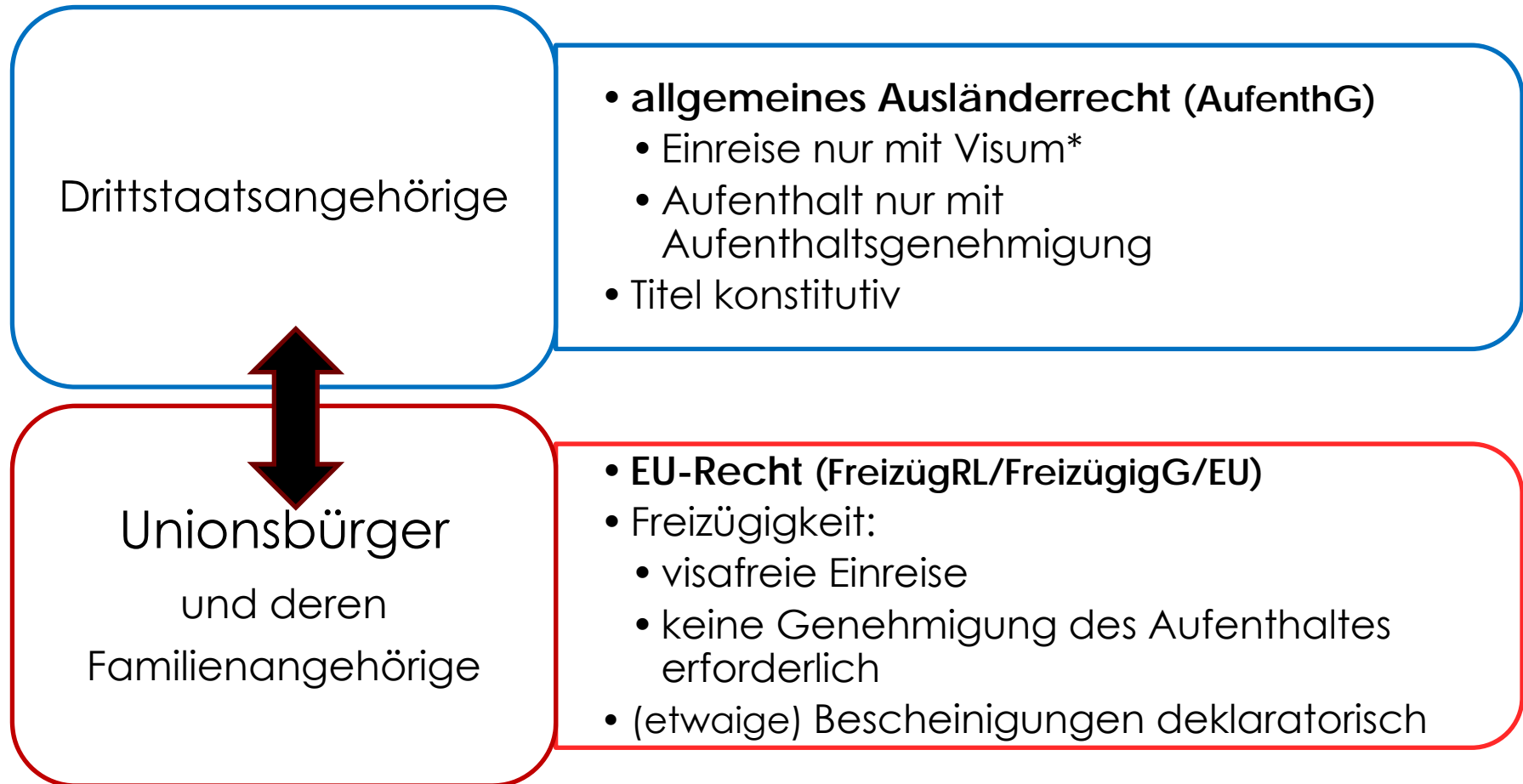
Art. 3 Abs. 1 FreizügRL:

*„Diese Richtlinie gilt für jeden Unionsbürger, der sich **in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begibt** oder sich dort aufhält, sowie für seine Familienangehörigen ..., die ihn begleiten oder ihm nachziehen.“*

Ausnahmen:

- Rückkehrfälle
- grenzüberschreitend Tätige
- Doppelstaater, sofern sie im „anderen“ Land gelebt haben
- bei Eingriff in den „Kernbestand“

Aufenthaltsrecht



* Visafreiheit für bestimmte Staatsangehörige für Besuchsaufenthalte gem. Verordnung (EG) Nr. 539/2001 (EU VisaVO)

Rechtsquellen zur Freizügigkeit:

- AEUV (ex EG-Vertrag)
- Unionsbürgerrichtlinie bzw. Freizügigkeitsrichtlinie (RL 2004/38/EG)
- Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum FreizügG/EU
- Erlasse, Weisungen etc.
(z.B. Verfahrenshinweise der ABH Berlin - VAB)
 - AufenthG sofern ausdrücklich bestimmt oder günstiger (§ 11 FreizügG/EU)

Recht auf Einreise und Aufenthalt

(§ 2 FreizügG/EU)

(1) Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

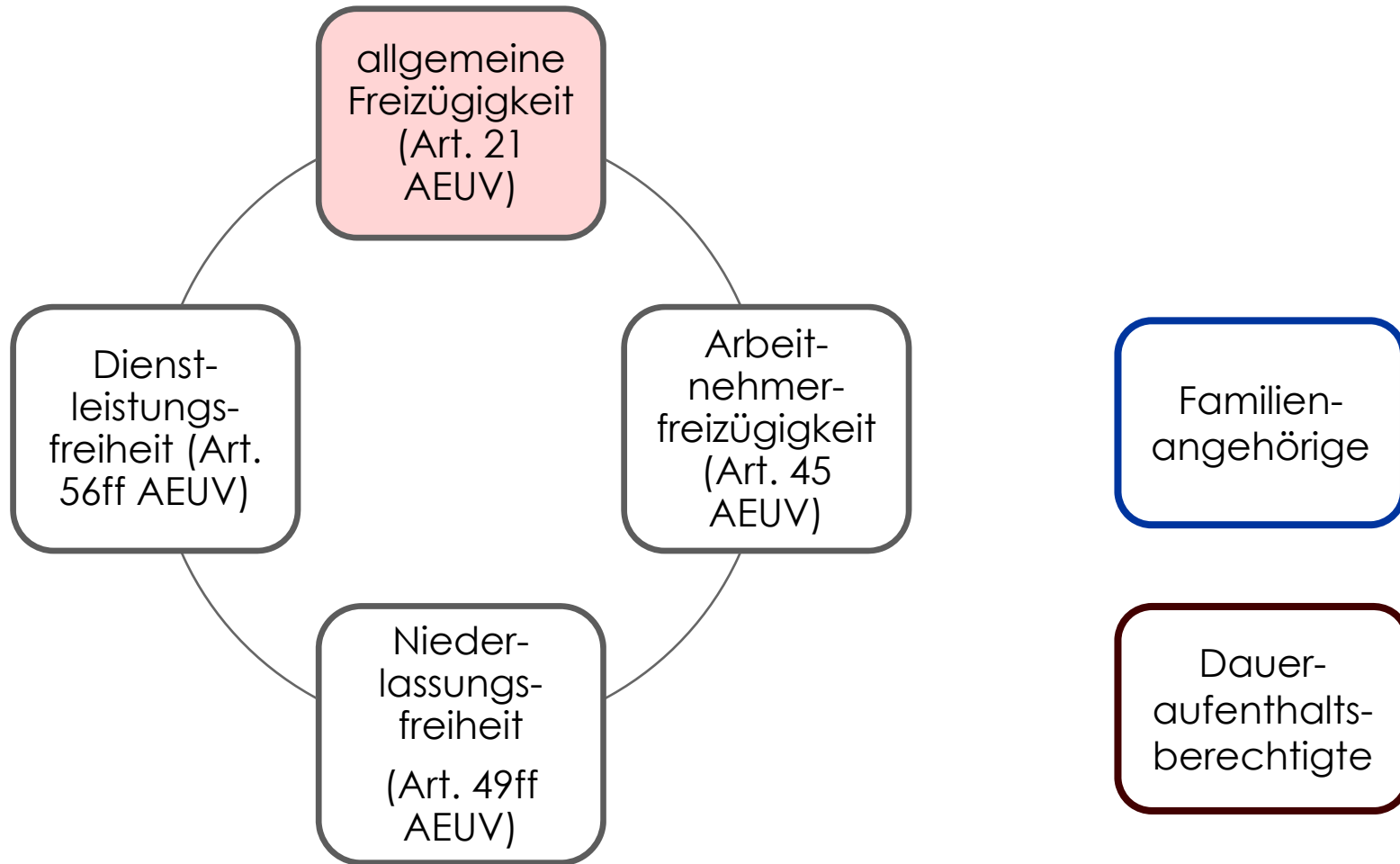
(2) Gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind:

1. Unionsbürger, die sich als **Arbeitnehmer**, oder zur **Berufsausbildung** aufhalten wollen,
- 1a. Unionsbürger, die sich zur **Arbeitsuche** aufhalten, für bis zu sechs Monate und darüber hinaus nur, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden,
2. Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene **selbständige** Erwerbstätige),
3. Unionsbürger, die, ohne sich niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen [...] erbringen wollen (**Erbringer von Dienstleistungen**), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,
4. Unionsbürger als **Empfänger von Dienstleistungen**,
5. **nicht erwerbstätige** Unionsbürger unter den Voraussetzungen des § 4,
6. **Familienangehörige** unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4,
7. Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein **Daueraufenthaltsrecht** erworben haben.

Nicht erwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte (§ 4 FreizügG/EU)

Nicht erwerbstätige Unionsbürger, ihre Familienangehörigen und ihre Lebenspartner, die den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen, haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie über **ausreichenden Krankenversicherungsschutz** und **ausreichende Existenzmittel** verfügen. Hält sich der Unionsbürger als Student im Bundesgebiet auf, haben dieses Recht nur sein Ehegatte, Lebenspartner und seine Kinder, denen Unterhalt gewährt wird.

Freizügigkeitsrechte nach dem AEUV



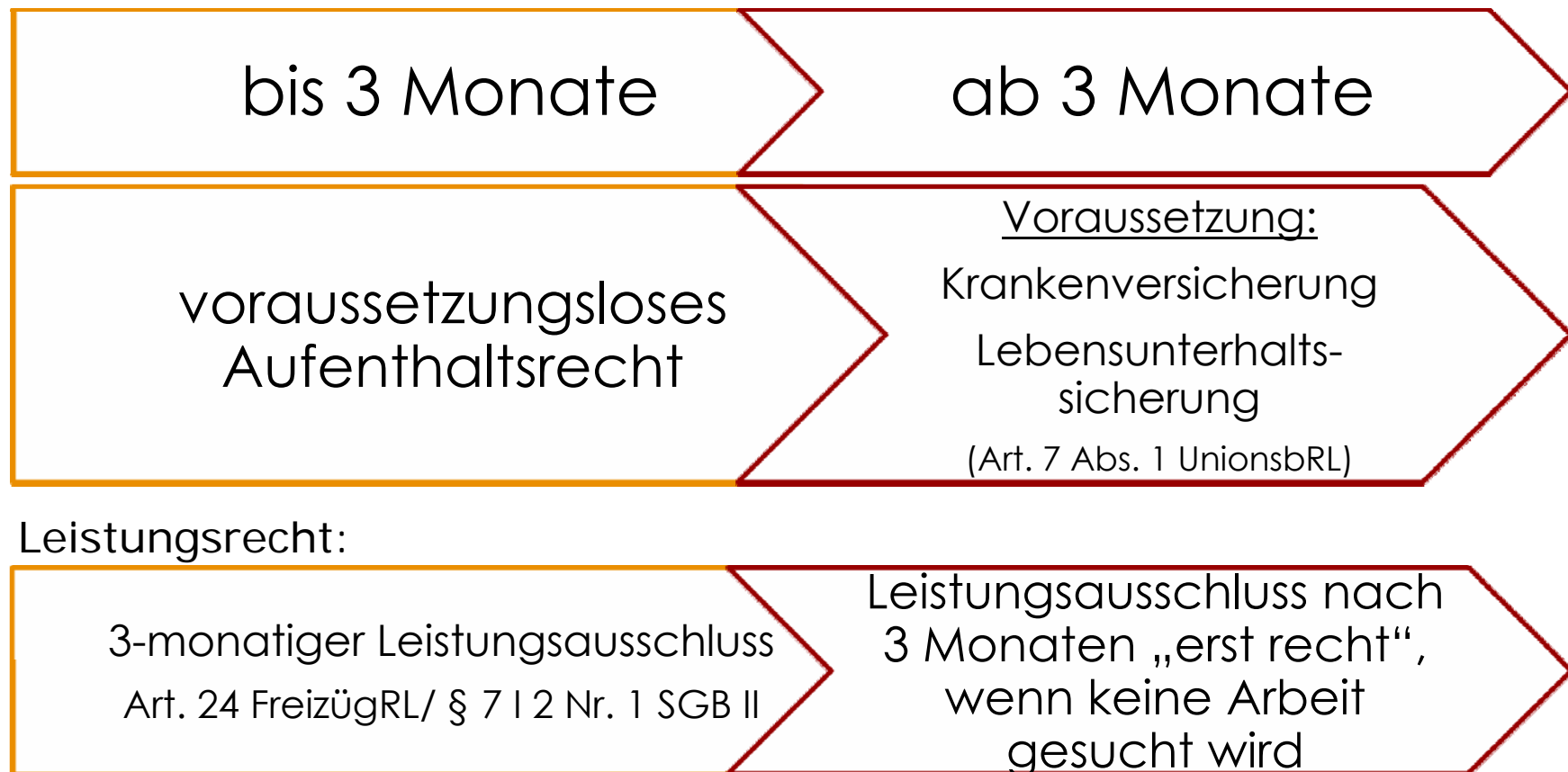
Allgemeine Freizügigkeit

Artikel 21 AEUV (ex 18 EGV) [Freizügigkeit]

- (1) Jeder Unionsbürger** hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen **frei zu bewegen und aufzuhalten**.

allgemeine Freizügigkeit

- ✓ visafreie Einreise und genehmigungsfreier Aufenthalt
- ✓ beliebige Dauer



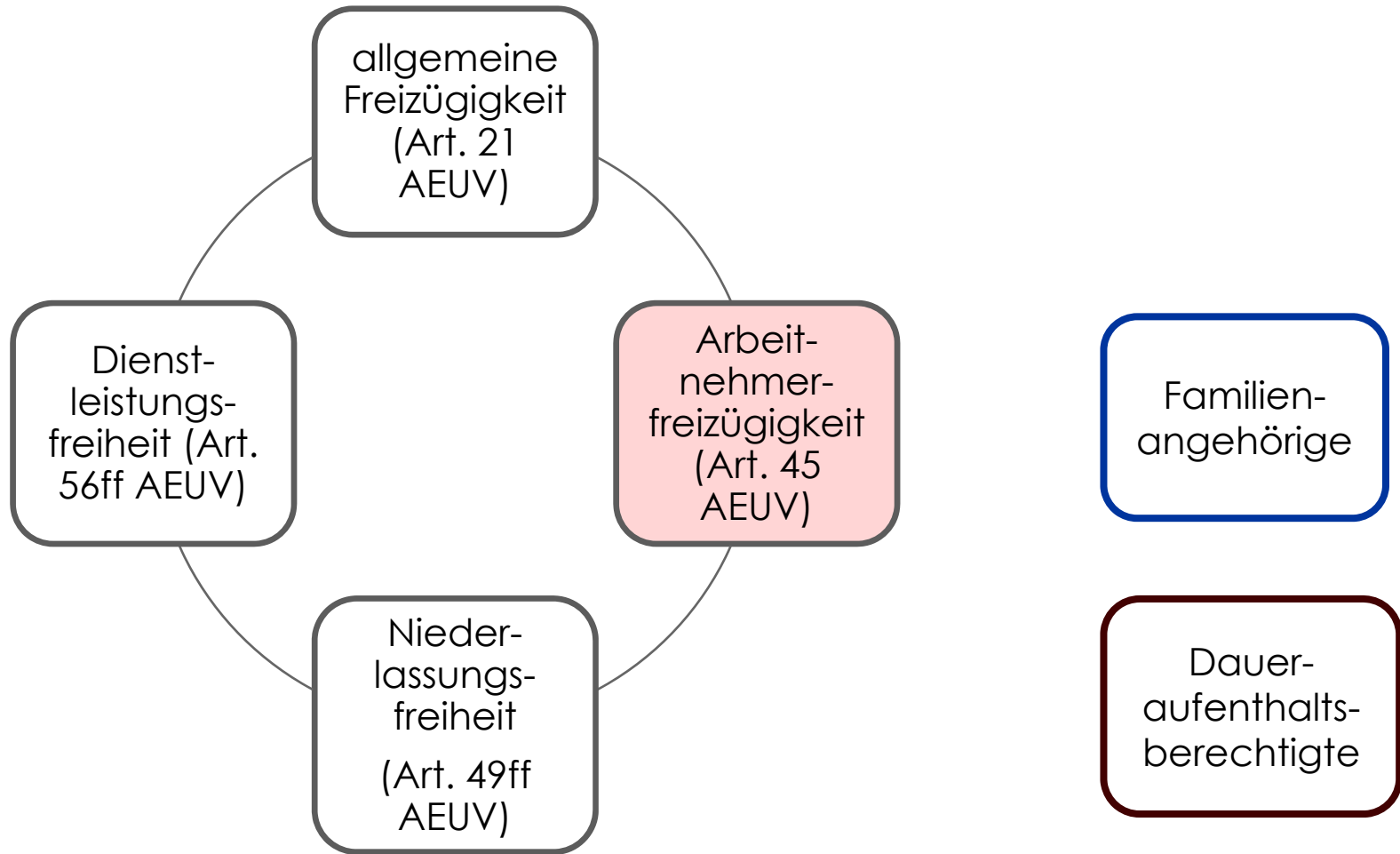
Beispiel:

Die lettische F lebt zusammen mit ihrem drittstaatsangehörigen M in Berlin. M hat eine Arbeitsstelle gefunden, mit der er den Lebensunterhalt für beide decken kann.

>>> F ist Freizügigkeitsberechtigter als Nichterwerbstätiger und vermittelt M ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht.

Da der Lebensunterhalt gesichert sein muss, besteht ein Freizügigkeitsrecht nicht, wenn Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

Freizügigkeitsrechte



Arbeitnehmerfreizügigkeit

Artikel 45 AEUV (ex 39 EGV) [Freizügigkeit der Arbeitnehmer]

(1) Innerhalb der Gemeinschaft ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet. [...]

(3) Sie gibt – vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen – den Arbeitnehmern das Recht,

- a) sich um tatsächlich angebotene **Stellen zu bewerben**;
- b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen;
- c) sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften **eine Beschäftigung auszuüben**
- d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen **zu verbleiben**, welche die Kommission durch Verordnungen festlegt.

- *Suche einer Beschäftigung*
- *Ausübung einer Beschäftigung*
- *Verbleiben nach Ende einer Beschäftigung und bestimmten Voraussetzungen*

Arbeitnehmerbegriff

jeder, der eine auf Einkommenserzielung ausgerichtete abhängige Beschäftigung tatsächlich ausübt

- das gilt auch für Personen im Rentenalter („Das Alter von 81 Jahren allein steht der Eigenschaft als Arbeitnehmer nicht entgegen.“ OVG Hamburg, 5. 1. 2012, 3 Bs 179/11)

- jede nicht nur völlig untergeordnete Tätigkeit
 - EuGH (Rs. 139/85 - Kempf), 03.06.1986: 10 – 12 Stunden/Woche
 - EuGH zu ARB 1/80 EU-Türkei (C-14/09 Rs. Genc, 04.02.2010): 5,5 Std. proWoche / 175€ netto
 - LSG BBG (L 14 B 963/06 AS ER): 10 Stunden/Woche
 - LSG NRW (L 20 B 184/07 AS ER): Minijob 280 €/Monat
 - VGH Ba-Wü (29.10.12; 11 S 24/12): 5–6 Std/Woche; 180-240 €/Monat
 - LSG Schleswig-Hst. (11.11.2015, L 6 AS 197/15 B.ER): 8 Std. Std/Woche; 200-300 €/Monat
 - BSG (B 14 AS 23/10 R, Rn. 18; 19.10.2010) Handwerkshelfer 7,5 Std/Woche, 100 EUR/Monat
 - Fachl. Hinweise der BA (7.8): Bei 8 Wochenstunden ist i.d.R. von AN-Status auszugehen

 - LSG BBG (L 5 AS 880/13 ER), 24.04.13, „bei einem Monatseinkommen von 120€ liegt eine völlig untergeordnete Tätigkeit nahe.“
 - BSG (B 4 AS 44/15 R, 3.12.2015) Verkauf einer Obdachlosenzeitschrift ist „dem Betteln gleichgestellt“ und keine Erwerbstätigkeit

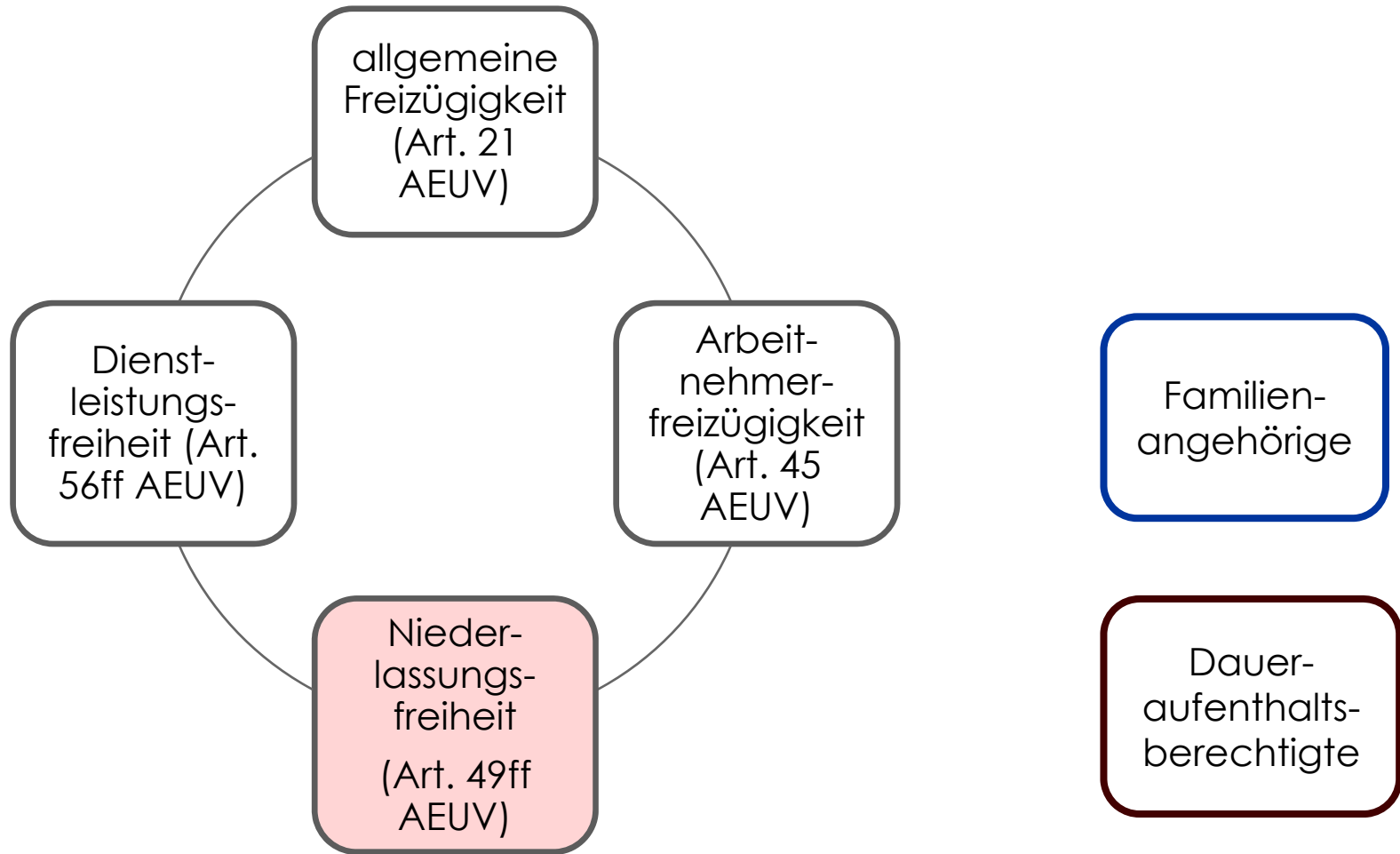
- Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung von
 - Dauer des Arbeitsverhältnisses
 - gesetzlicher Ansprüche auf Urlaub (nach Bestand des AV von 1 Monat) und
 - Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (nach 4 Wochen)
(EuGH, Rs. Genc, Urteil v. 4. 2.2010, C-14/09, Rn. 27)

Arbeitssuche

Arbeitnehmerfreizügigkeit gilt auch zur Bewerbung auf Stellen; § 4 FreizügG/EU (Nichterwerbstätige) ist insoweit nicht anwendbar!

- ✓ für eine Arbeitssuche ist im Regelfall ein Zeitraum von 6 Monaten ausreichend (EuGH Rs. Antonissen)
 - ✓ aus dem Sachverhalt kann sich ergeben, dass auch über einen längeren Zeitraum berechnigte Aussichten auf eine Einstellung bestehen (eingeschränkte Vermittelbarkeit z.B. durch Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Krankheit, Vorliegen von Einstellungszusagen)
 - ✓ „...so lange die Unionsbürger nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und dass sie eine begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.“ (Art. 14 Abs. 4 Nr. b UnionsbRL)
- so nahezu wörtlich nun § 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG

Freizügigkeitsrechte



Niederlassungsfreiheit

Artikel 49 AEUV (ex 43 EGV)

Die Beschränkungen der **freien Niederlassung** von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von **Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften** durch Angehörige eines Mitgliedstaates, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ansässig sind.

Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung **selbständiger Erwerbstätigkeiten** sowie die **Gründung und Leitung von Unternehmen**, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaates für seine eigenen Angehörigen.

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU:

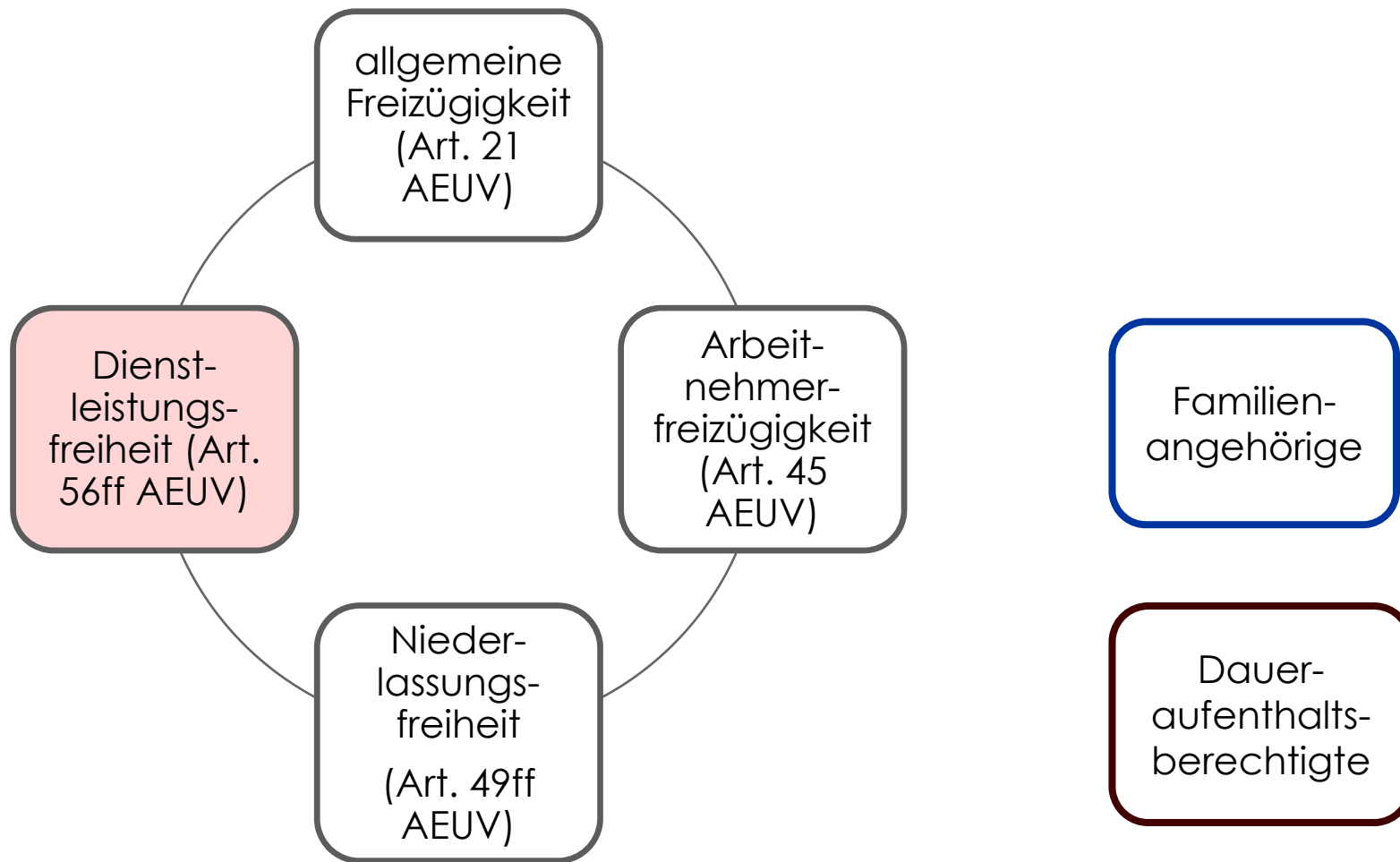
[Freizügigkeitsberechtigt sind] Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene **selbständige** Erwerbstätige)

Niederlassungsfreiheit

Eine wirtschaftliche Tätigkeit muss tatsächlich und **auf unbestimmte Zeit** mittels einer festen Einrichtung ausgeübt werden. Der formelle Akt der Registrierung ist nicht ausreichend. (EuGH, C-221/89, 25.07.1991 Rs. Factortame, Rn. 20f; BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R)

- ✓ Gewerbeanmeldung und steuerliche Registrierung allein nicht ausreichend.
- ✓ Wie tritt der Unternehmer am Markt auf?
- ✓ nicht völlig untergeordneter Umfang / analog Arbeitnehmer (LSG HH 01.12.2014 L 4 AS 444/14 ER)
- ✓ keine Scheinselbständigkeit, sonst ggf. Arbeitnehmer (Kriterienkatalog der Sozialversicherung)
- ✓ die Tätigkeit als Straßenprostituierte ist auch ohne "feste Einrichtung" möglich (LSG BBG, 28.01.2013, L 14 AS 3133/12 B ER).

Freizügigkeitsrechte



Dienstleistungsfreiheit

§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU: Freizügigkeitsberechtigt sind

4. Unionsbürger, die, **ohne sich niederzulassen**, als selbständige Erwerbstätige **Dienstleistungen** im Sinne des Artikels 50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft **erbringen wollen** (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind.
5. Unionsbürger als **Empfänger von Dienstleistungen**

➤ Dienstleistungsfreiheit gilt nur für vorübergehende Dienstleistungen, nicht bei beabsichtigtem dauerndem Aufenthalt (EuGH, 15.10.1988, Rs. Steymann196/87)

! Dienstleistungsfreiheit gibt keinen SGB II-Anspruch!
kein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet

Fall: kroatische Reinigungskraft

Bei einer Kontrolle im Hotel Adlux stellt der Zoll eine kroatische Reinigungskraft fest, die mit der Reinigung verschiedener Hotelzimmer beschäftigt ist.

Ist ihr die Tätigkeit erlaubt?

Lösung: kroatische Reinigungskraft

erlaubte Tätigkeit?

Arbeitnehmer

Selbständiger

Dienstleister

Arbeitnehmer-
freizügigkeit

Niederlassungs-
freiheit

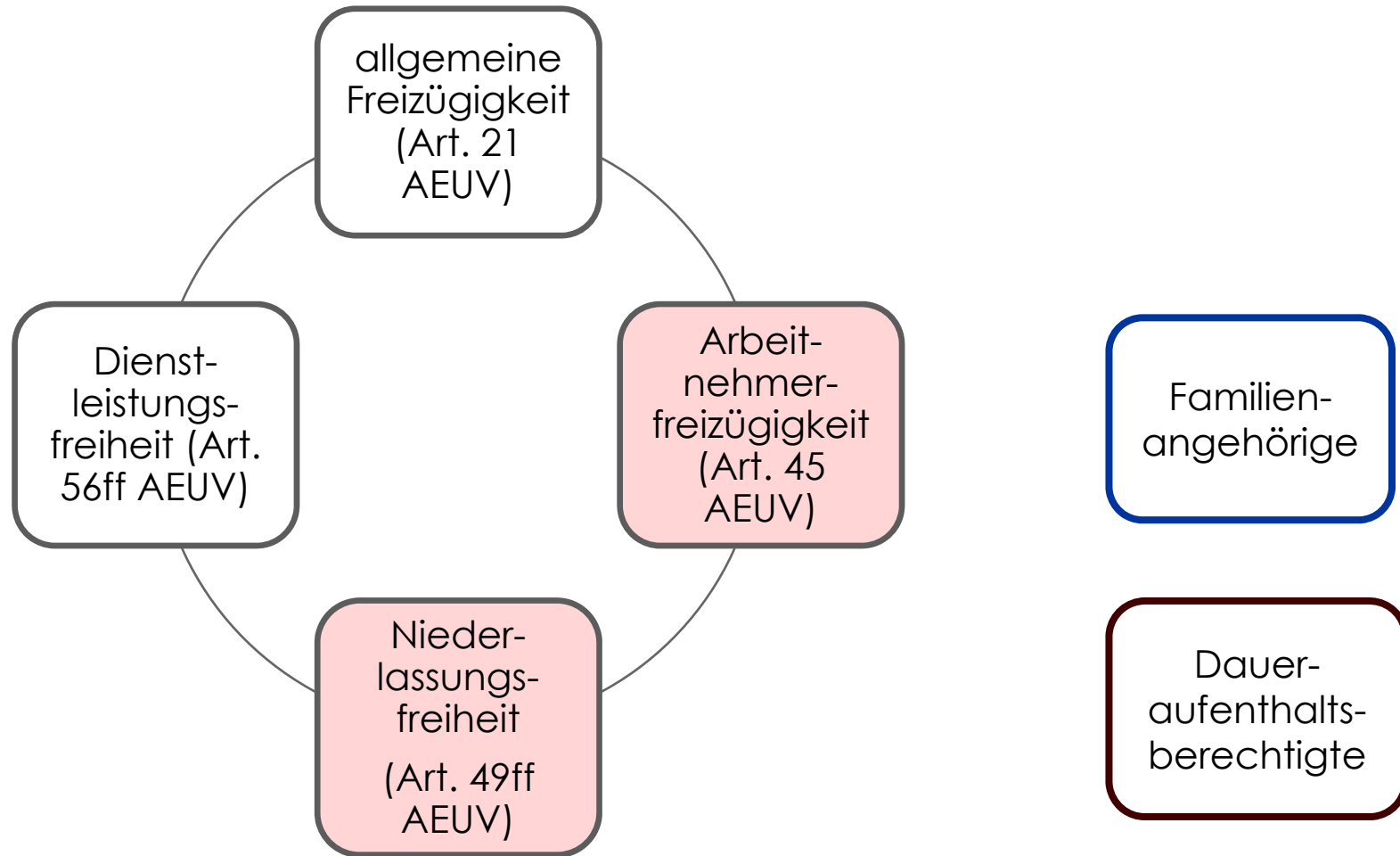
Dienstleistungs-
freiheit

keine Arbeitserlaubnis
erforderlich
(seit 01.07.2015)

Gewerbeanmeldung/
scheinselbständig?

angemeldetes
Gewerbe in einem
anderen Mitgliedsstaat

Verbleibeberechtigte frühere Arbeitnehmer oder Selbständige



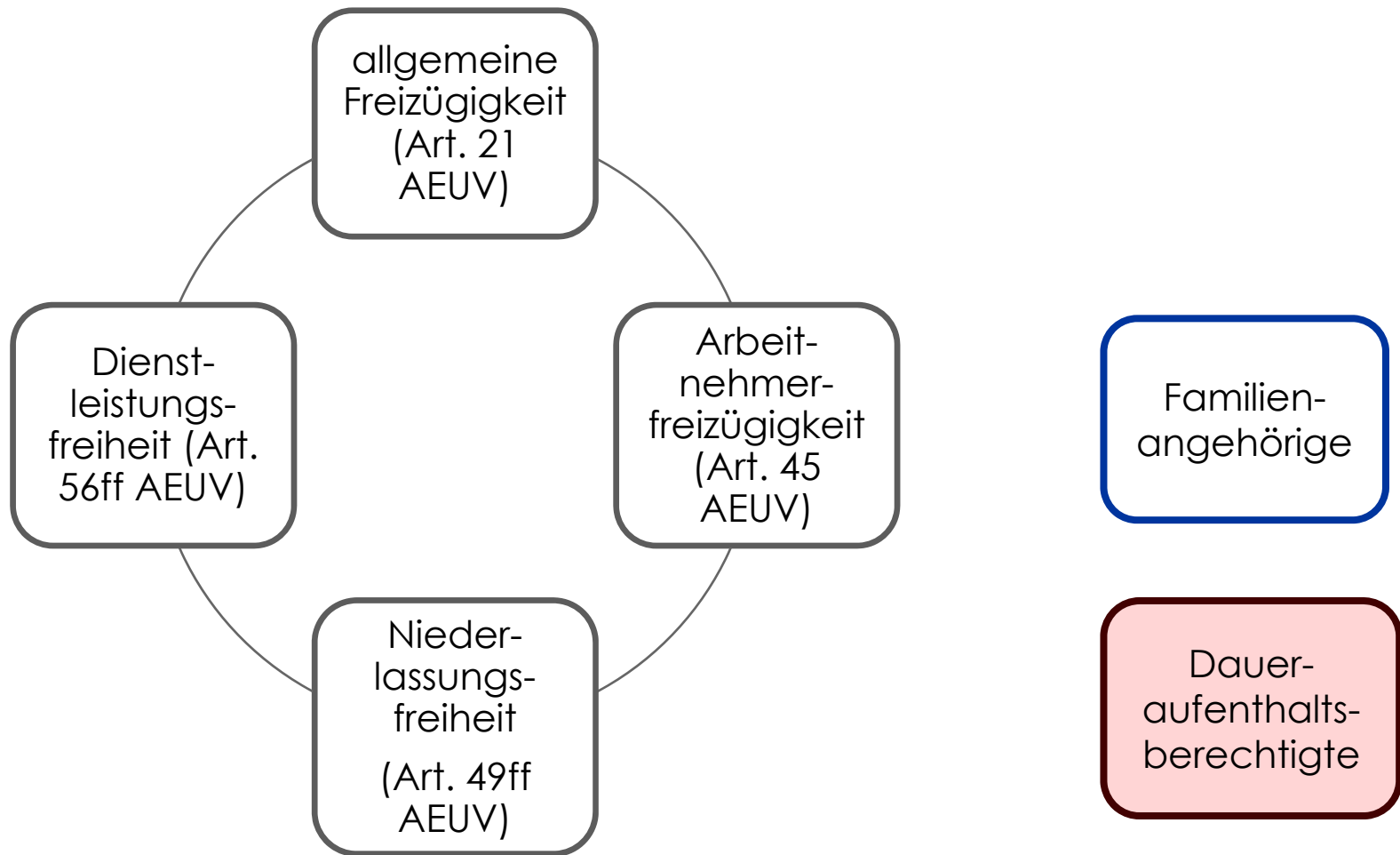
Verbleibeberechtigte frühere Arbeitnehmer/Selbständige

- ✓ immer bei vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall
(die teilweise Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit muss möglich sein)
- ✓ bei von der Agentur für Arbeit* bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit oder Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit
 - nach einem Jahr ununterbrochener Tätigkeit: unbegrenzt
 - bei weniger als zwölf Monaten Tätigkeit: für die nächsten 6 Monate

Art. 7 Abs. 3 UnionsbürgerRL/
§ 2 Abs. 3 FreizügG/EU

- Die Bestätigung ist durch die Agentur für Arbeit zu erteilen und nicht durch das JobCenter. Das Freizügigkeitsrecht bleibt auch für die Zeit bis zur Vorlage

Daueraufenthaltsrecht



Daueraufenthaltsrecht § 4a FreizügG/EU

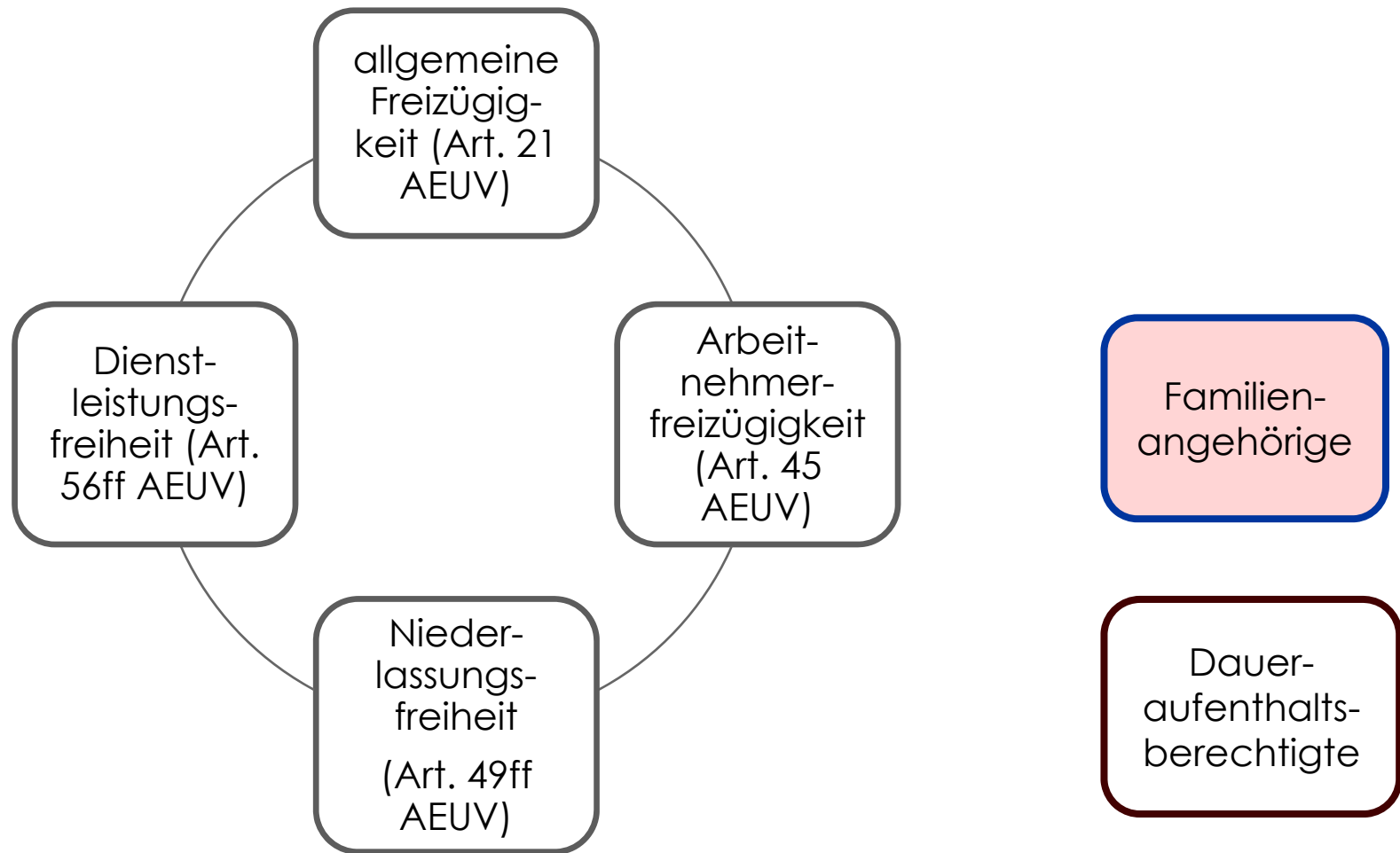
- ✓ Freizügigkeitsrecht ist unabhängig vom Vorliegen eines speziellen Freizügigkeitstatbestandes
- ✓ bietet besonderen Ausweisungsschutz
- ✓ der Bezug öffentlicher Leistungen ist grundsätzlich aufenthaltsrechtlich unerheblich
- ✓ entsteht nach einem ständigen rechtmäßigen Aufenthalt des Unionsbürgers oder des Familienangehörigen von

fünf Jahren

- ✓ kürzere Fristen bei Renteneintritt, Erwerbsminderung, Grenzgängern
Witwer/Witwen (§ 4a Abs. 2) und deren Familienangehörige (§ 4a Abs. 5)

siehe auch Art. 16, 17 UnionsbürgerRL

Familienangehörige



abgeleitetes Freizügigkeitsrecht

- Ehegatte/Lebenspartner i.S.d. LPartG
- Verwandte in gerader **absteigender Linie** (=Kinder, Enkel) des EU-Bürgers oder seines Ehegatten (=Stiefkinder!), wenn unter 21 Jahren oder bei Unterhaltsgewährung
- Verwandte in gerader **aufsteigender Linie** (=Eltern, Großeltern) des EU-Bürgers oder seines Ehegatten (=Schwiegereltern!), wenn diesen Unterhalt gewährt wird

Unterhaltsgewährung bei abgeleitetem Freizügigkeitsrecht

Unterhaltsgewährung liegt vor, wenn dem Verwandten tatsächlich Leistungen zukommen, die vom Ansatz her als Mittel der Bestreitung des Lebensunterhalts angesehen werden können. Dazu gehört eine fortgesetzte regelmäßige Unterstützung in einem Umfang, der es ermöglicht, zumindest einen Teil des Lebensunterhalts regelmäßig zu decken. Maßstab ist dabei das Lebenshaltungsniveau in dem Land, in dem sich der Familienangehörige aufhält.

...

Auf die Gründe für die Unterstützung kommt es nicht an. Allein die Tatsache, dass der Unterhaltsberechtigte Sozialleistungen in Anspruch nimmt, steht einer tatsächlichen Unterhaltsgewährung nicht entgegen.

(Nr. 3.2.2.1 VwV-FreizügG/EU)

- **Durch den Unterhalt muss der Lebensunterhalt nicht vollständig gedeckt werden können. Ein ergänzender Leistungsbezug ist unschädlich.**

Unterhaltsgewährung bei abgeleitetem Freizügigkeitsrecht

ABH Berlin:

„...in den Fällen, in denen § 3 Abs. 2 Nr. 2 darauf abstellt, ob Unterhalt gewährt wird ... **genügt es gerade nicht**, wenn diese ihren Angehörigen **faktisch Unterhalt** gewähren, etwa indem sie sie kostenfrei in ihre Wohnung aufnehmen und sie verköstigen, ohne dass dies ausreichen würde, um diese Personen von Leistungen nach dem SGB II oder XII freizustellen. Vielmehr muss der freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger seinen Familienangehörigen (z.B. das Kind seinen Vater) **materiell** unterstützen, damit dieser ein Freizügigkeitsrecht ableiten kann [...]

Anders gesprochen: In den Fällen, in denen der freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger bzw. sein Ehegatte oder Lebenspartner schon **nicht in der Lage ist seinen eigenen Unterhalt und den seiner Kernfamilie aus eigenen Einkünften zu sichern, ist er auch nicht in der Lage weiteren Personen Unterhalt zu gewähren.**“

(Nr. C.3.2.2 VAB der ABH Berlin)

- **Es muss sich um eine materielle Zuwendung handeln** (*EuGH Rs. Iida, C-40/11 vom 08.11.2012, Rn. 53*).
- **Bezieht der Unterhalt-Leistende selber Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, ist eine Unterhaltsleistung wohl regelmäßig nicht möglich.**

abgeleitetes Freizügigkeitsrecht

- ✓ drittstaatsangehörige Eltern, wenn diese den Lebensunterhalt des minderjährigen Unionsbürgers sichern

(EuGH Rs. Zhu und Chen, C-200/02, 19.10.2004).

Beispiel:

Die 3-jährige T hat die französische Staatsangehörigkeit. Sie lebt bei ihrer allein erziehenden kongolesischen Mutter M. Der Lebensunterhalt ist durch die Erwerbstätigkeit von M gedeckt.

M kann ein Freizügigkeitsrecht nicht von T ableiten, da T ihr keinen „Unterhalt gewährt“. Da Grundlage des Freizügigkeitsrechts der T jedoch die Erwerbstätigkeit der M ist, mit der der Lebensunterhalt gesichert ist, steht beiden ein Freizügigkeitsrecht zu.

abgeleitetes Freizügigkeitsrecht gem. Art. 10 FreizügVO (492/2011)

- ✓ **Kinder** eines zuvor freizügigkeitsberechtigten **Arbeitnehmers** auch bei dessen Wegzug, wenn sie ihre **Ausbildung** im Aufnahmemitgliedstaat fortsetzen möchten, **einschließlich** der betreuende **Elternteil** (bis zum 18. Lebensjahr oder bei fortdauernder Betreuungsbedürftigkeit).

(§ 3 Abs. 4 FreizügG/EU (*EuGH Rs. Teixeira, 23.02.2010 C-480/08*))

Zum SGB II-Anspruch :

- BSG, 03.12.2015, B 4 AS 43/15 R
- LSG Berlin-Brandenburg, 09.05.2016, L 15 SO 63/16 ER
- LSG Sachsen-Anhalt, 29.04.2016, L 4 AS 182/16 B ER
- LSG Baden-Württemberg, 16.08.2016, S 7 AS 1644/ 16 ER
- LSG Sachsen, 21. Oktober 2016 – L 7 AS 973/16 B ER
- LSG Hamburg, 27.05.2016 L 4 AS 160/16 B ER

anders:

- LSG Niedersachsen, 15.01.2016, L 15 AS 226/15 B ER (ggf. SGB XII)
- LSG Rheinland-Pfalz, 11.08.2006, L3 AS 376/16 B ER

Fall: Der mittellose Schüler

Der Rumäne M reist im Oktober 2015 mit seiner ebenfalls rumänischen Ehefrau F und dem gemeinsamen 7-jährigen Sohn S nach Berlin. M findet einen Job, bei dem er 1.500 EUR verdient, F ist Hausfrau und S geht zur Schule.

In Folge eines Streits entschließt M im März 2015 endgültig nach Rumänien zurückzukehren. F möchte mit S in Berlin bleiben. Da sie keine Arbeit gefunden hat, beantragt sie Leistungen beim JobCenter.

- **Sind sie noch freizügigkeitsberechtigt?**

Lösung:

Der mittellose Schüler

- Freizügigkeitsrecht der F?
 - allenfalls Arbeitssuche, jedoch seit mehr als 6 Monaten erfolglos
 - F hat kein eigenes Freizügigkeitsrecht
- (abgeleitetes) Freizügigkeitsrecht von S (§ 3 FreizügG/EU)?
 - nein, S leistet F keinen Unterhalt
- aber: S ist Kind eines früheren Arbeitnehmers und möchte seine Ausbildung im Aufnahmemitgliedstaat fortsetzen
 - er und seine (sorgeberechtigte) Mutter haben ein Aufenthaltsrecht (§ 3 Abs. 4 S. 2 FreizügG/EU, *EuGH Rs. Teixeira, 23.02.2010 C-480/08*)

abgeleitetes Freizügigkeitsrecht gem. Art. 10 FreizügVO (492/2011)

offene Fragen:

- Welche Ausbildungsphasen sind erfasst?
(Kindergarten – Hort – Kita – Schule – Berufsausbildung?)
- Wie ist das Aufenthaltsrecht zu bescheinigen?
(Aufenthaltskarte - Aufenthaltstitel gem. § 7 AufenthG – analog § 28 - § 25 V?)
- Ist das Aufenthaltsrecht verfestigungsfähig?
(Daueraufenthaltskarte nach FreizügRL–
Niederlassungserlaubnis/DaueraufenthEU analog AufenthG nur bei LU-
Sicherung?)

Verbleibeberechtigung bei Scheidung

Ist der Ehegatte **selbst Unionsbürger**:

Fortbestand des Freizügigkeitsrechts unabhängig von Ehebestandsdauer oder Lebensunterhaltssicherung (Art. 13 Abs. 1 FreizügRL; nicht umgesetzt!)

Ist der Ehegatte **Drittstaatsangehöriger** (§ 3 Abs. 5 FreizügG/Art. 13 FreizügRL):

Der drittstaatsangehörige Ehegatte hat ein weiteres Aufenthaltsrecht bei Scheidung wenn

1. er selbst die Voraussetzungen der FreizüRL erfüllt (erwerbstätig od. LU-Sicherung)

und

2.

a. bis zur Einleitung der Scheidung mindestens 3 Jahre Ehe (mind. 1 Jahr davon im Bundesgebiet) **oder**

b. (Mit-)Sorgerecht für ein Kind des Unionsbürgers **oder**

c. Umgangsrecht nur im Bundesgebiet **oder**

d. bei außergewöhnlicher Härte (z.B. häusl. Gewalt)

oder § 31 AufenthG i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 FreizügG:

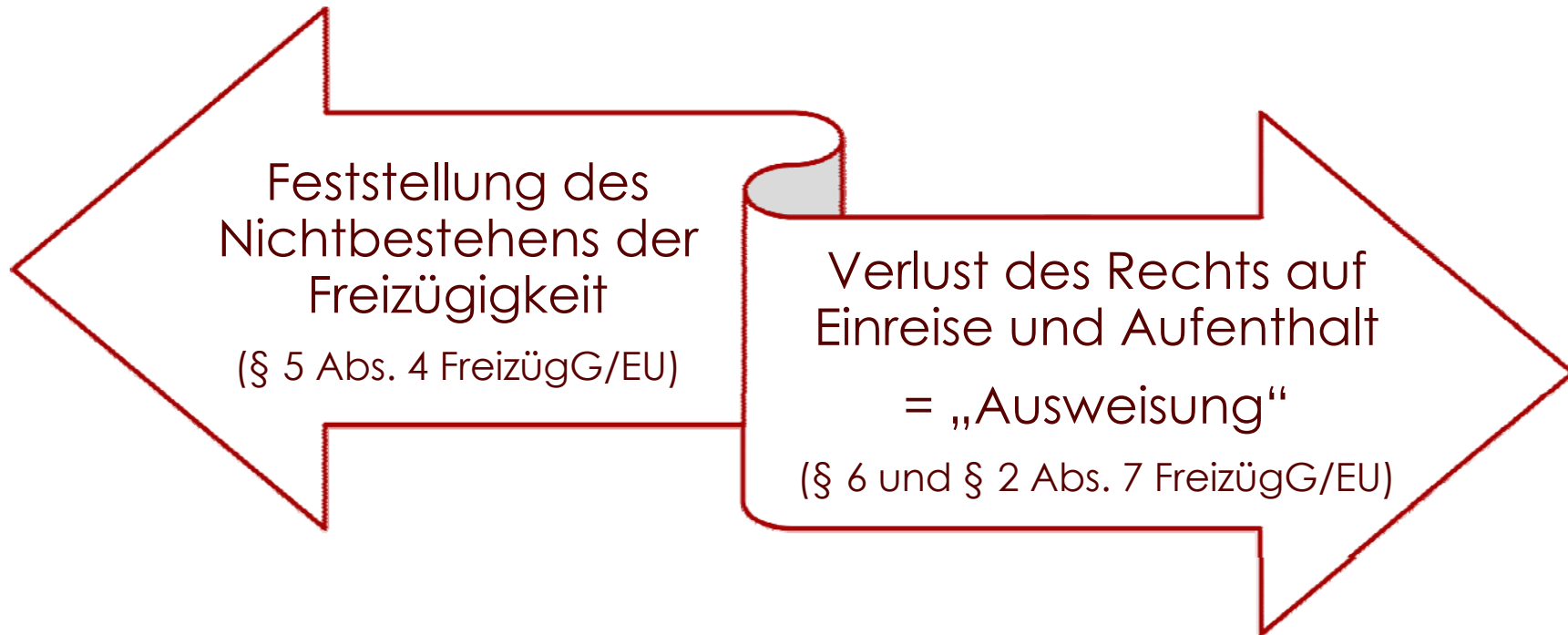
- 3 Jahre eheliche Lebensgemeinschaft!
- Ersterteilung ohne LU-Sicherung
- Verlängerung im Ermessen

Verbleibeberechtigung bei Scheidung

- kein weiteres Aufenthaltsrecht, wenn der Unionsbürger den Mitgliedsstaat **vor Einleitung des Scheidungsverfahrens verlässt**

(EuGH, Rs. Kuldip Singh, C-218/14, 16.7.2015)

Beendigung des Freizügigkeitsrechts



Feststellungsverfahren:

§ 5 FreizügG/EU

[...]

(4) Sind die Voraussetzungen des *Freizügigkeitsrechts* innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet entfallen, **kann der Verlust [des Freizügigkeitsrechts] festgestellt** und bei Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, die Aufenthaltskarte eingezogen werden.

Feststellungsverfahren:

behördliches Feststellungsverfahren

Ein Verwaltungsakt stellt fest, dass die Freizügigkeitsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Folge:

Die Rechtmäßigkeitsvermutung wird beseitigt:

- ✓ der Unionsbürger ist (zunächst) zur Ausreise verpflichtet (§ 7 FreizügG/EU)
- ✓ es finden die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes Anwendung (§ 11 Abs. 2 FreizügG/EU)
- ✓ Klage hat aufschiebende Wirkung. Bei angeordnetem Sofortvollzug lässt ein Antrag nach § 80 V VwGO die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht entfallen (§ 7 Abs. 1 S. 5 FreizügG).

aber: bei erneutem Vorliegen eines Freizügigkeitstatbestandes kann eine Wiedereinreise erfolgen.

Verlustfeststellung wegen „Gefährdung“:

§ 6 FreizügG/EU

- (1) Der Verlust des Freizügigkeitsrechts kann ... nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit festgestellt... werden.
- (2) Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt für sich allein nicht, um die ... Maßnahmen zu begründen. Es dürfen nur im Bundeszentralregister noch nicht getilgte strafrechtliche Verurteilungen und diese nur insoweit berücksichtigt werden, als die ihnen zu Grunde liegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine **gegenwärtige Gefährdung** der öffentlichen Ordnung darstellt. Es muss eine **tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung** vorliegen, **die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt**.
- (3) Bei der Entscheidung ... sind insbesondere die **Dauer des Aufenthalts** des Betroffenen in Deutschland, sein **Alter**, sein **Gesundheitszustand**, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Integration in Deutschland und das Ausmaß seiner **Bindungen zum Herkunftsstaat** zu berücksichtigen.
- (4) bei Daueraufenthalt nur bei „schwerwiegenden Gründen“
- (5) nach 10-jährigem Aufenthalt und Minderjährigen nur aus „zwingenden Gründen“

Verlustfeststellung bei Täuschung:

§2 Abs. 7 FreizügG/EU

Das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts kann festgestellt werden, wenn feststeht, dass die betreffende Person das Vorliegen einer Voraussetzung für dieses Recht durch die **Verwendung von gefälschten** oder verfälschten **Dokumenten** oder durch **Vorspiegelung falscher Tatsachen** vorgetäuscht hat.

Das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts kann bei einem Familienangehörigen, der nicht Unionsbürger ist, außerdem festgestellt werden, wenn **feststeht, dass er dem Unionsbürger nicht zur Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft nachzieht** oder ihn nicht zu diesem Zweck begleitet.

Rechtsfolgen der Verlustfeststellung:

- ✓ Ausreisepflicht (§ 7 FreizügG/EU)
- ✓ Es entsteht eine Einreisesperre
- ✓ Die Einreisesperre ist von Amts wegen im Ermessen zu befristen.
- ✓ Die Frist beginnt mit der Ausreise.

bei Feststellungen nach § 6:

- ✓ keine gesetzliche Höchstfrist. Der Befristungsentscheidung ist eine Gefährdungsprognose zu Grunde zu legen (BVerwG, U. v. 25.03.2015, 1 C 18.14).

bei Feststellungen nach § 2 Abs. 7:

- ✓ Es kann eine Einreisesperre im Ermessen verhängt werden.
- ✓ Die Einreisesperre soll z.B. bei wiederholtem Vortäuschen verhängt werden.
- ✓ Die Frist darf 5 Jahre nicht überschreiten.

Überblick

- I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige
- II. Freizügigkeitsrechte für EU-Bürger
- III. Staatsangehörigkeitsrecht**
- IV. Überblick über die Besonderheiten des Leistungsrechts für Ausländer

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

■ Geburt im Inland (§ 4 StAG)

- ein Elternteil ist Deutscher oder
- ein Elternteil besitzt im Zeitpunkt der Geburt ein unbefristetes Aufenthaltsrecht und hält seit 8 Jahren rechtmäßig in Deutschland auf

Ist nur der nicht mit der Mutter verheiratete Vater
Deutscher:

- ✓ Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft nach deutschem Recht
- ✓ die Anerkennungserklärung abgegeben/
Feststellungsverfahren eingeleitet vor 23. Lebensjahr

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

■ Einbürgerung:

Anspruch (§ 10 StAG):

- ✓ 8 Jahre rechtmäßiger Inlandsaufenthalt (§ 10 StAG)
- ✓ bei Integrationskurs: 7 Jahre (§ 10 III StAG)
- ✓ bei besonderen Integrationsleistungen 6 Jahre (§ 10 III StAG)
- ✓ unbefristetes Aufenthaltsrecht oder AE für andere Zwecke als §§ 16, 17, 17a, 20, 22, 23I, 23a, 24, 25 III-V

Ermessen (§ 8 StAG i.V.m. VV-StAG):

- ✓ 3 Jahre bei Deutsch-Verheirateten oder Deutschsprachigen
- ✓ weitgehende Verkürzung bei öffentlichem Interesse (z.B. im Sport)

Einbürgerung

weitere Einbürgerungsvoraussetzungen:

- ✓ Lebensunterhaltssicherung
 - bei Anspruchseinbürgerungen: Prüfung, ob Leistungsbezug unverschuldet (§ 10 I Nr. 3)
- ✓ Aufgabe der früheren Staatsangehörigkeit
 - wenn nicht unmöglich oder unzumutbar (§ 12 StAG)
- ✓ keine Vorstrafen oder laufenden Verfahren
 - bei Anspruchseinbürgerungen: Außerachtlassen geringfügiger Verurteilungen (§ 12a StAG)
- ✓ Sprachtest B1
 - nicht bei Kindern oder Krankheit oder Behinderung
- ✓ Einbürgerungstest
 - nicht bei Kindern oder Krankheit oder Behinderung

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

- durch Einbürgerung in einen anderen nicht EU-Staat auf Antrag (§ 25 StAG)
 - z.B. durch erneute Beantragung eines ausländischen Passes!!
- nach deutschem Recht gültige Adoption durch einen Ausländer
- Eintritt in fremde Streitkräfte
- keine Vaterschaftsanfechtung durch Behörden
§ 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB nichtig (BVerfG v. 17.12.2013)

Überblick

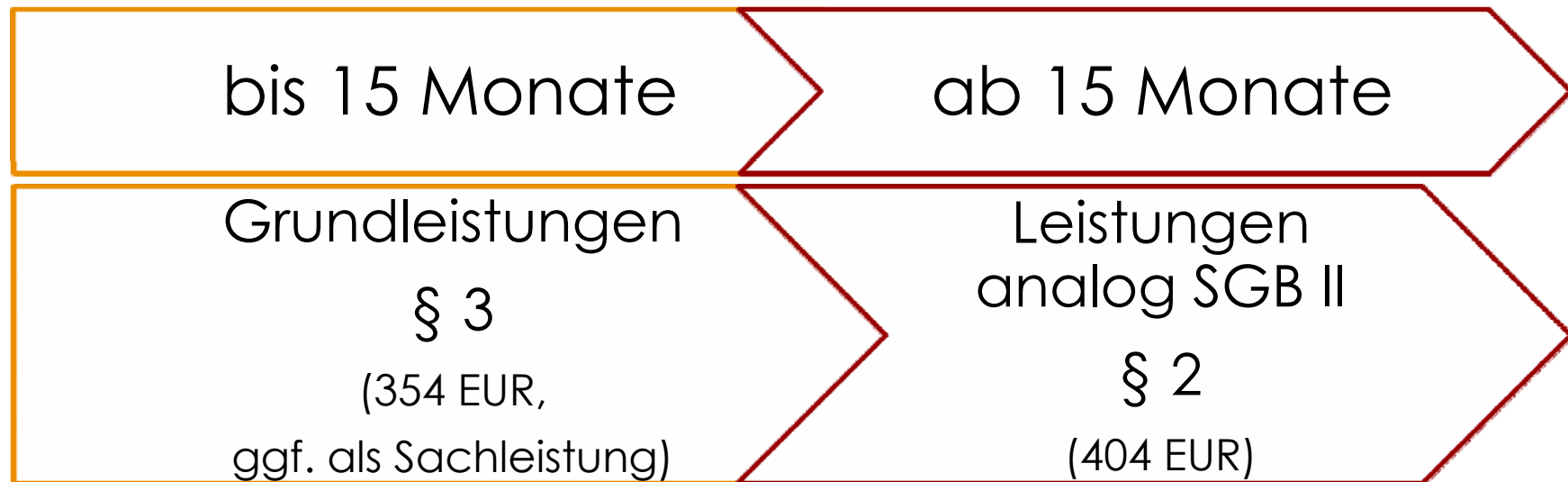
- I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige
- II. Freizügigkeitsrechte für EU-Bürger
- III. Staatsangehörigkeitsrecht
- IV. Überblick über die Besonderheiten des Leistungsrechts für Ausländer**

AsylbLG (§1):

Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine **Aufenthaltsgestattung** nach dem Asylgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. eine **Aufenthaltserlaubnis** besitzen
 - a) a) wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 I oder § 24 AufenthG,
 - b) b) nach § 25 IV AufenthG oder
 - c) c) nach § 25 V AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,
4. eine **Duldung** nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. **vollziehbar ausreisepflichtig** sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen **Folgeantrag** nach § 71 AsylG oder einen **Zweit Antrag** nach § 71a des AsylG stellen.

AsylbLG



§ 1a Leistungseinschränkungen:

- eingereist zum Leistungsbezug
- Verweigerung von Mitwirkungspflichten (z.B: Passbeschaffung)
 - Leistungen nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist

SGB II:

§ 7 SGB II:

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. **erwerbsfähig** sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben

(erwerbsfähige Hilfebedürftige).

§ 8 Abs. 2 SGB II:

Ausländer sind nur erwerbsfähig, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte

- nicht bei Arbeitsverbot

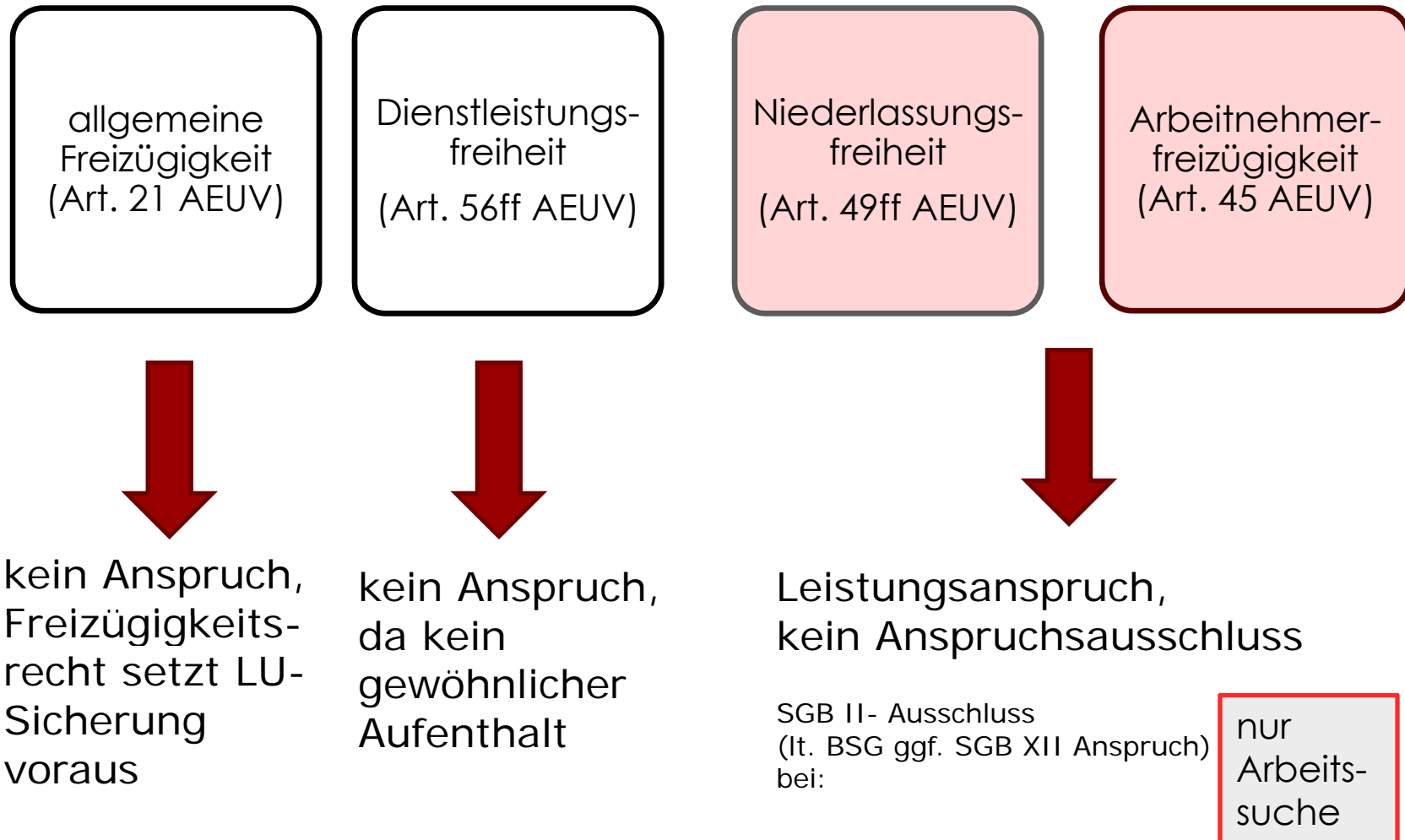
Leistungsausschluss bei Arbeitssuche

§ 7 SGB II Satz 2:

Ausgenommen sind

1. Ausländer, die **weder** in der Bundesrepublik Deutschland **Arbeitnehmer** oder **Selbständige** noch auf Grund des §2 III FreizügigG/EU (= **Verbleibeberechtigte frühere Arbeitnehmer**) freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen **für die ersten drei Monate** ihres Aufenthalts,
2. Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich **allein** aus dem Zweck der **Arbeitssuche** ergibt, und ihre Familienangehörigen [...]

Leistungsansprüche für EU-Bürger



Leistungsausschlüsse SGB XII

§ 23 SGB XII:

- (1) Ausländern, die sich **im Inland tatsächlich aufhalten**, **ist** Hilfe zum **Lebensunterhalt**, Hilfe bei **Krankheit**, Hilfe bei **Schwangerschaft** und **Mutterschaft** sowie Hilfe zur **Pflege** nach diesem Buch zu leisten. [...]

Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich **voraussichtlich dauerhaft** im Bundesgebiet aufhalten. [...]

- (3) Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, oder **deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt**, sowie ihre Familienangehörigen haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe.

BSG: Ist ein vollständiger Leistungsausschluss mit Verfassungsrecht vereinbar?

- ✓ Ein Leistungsanspruch für Nichterwerbstätige und Arbeitssuchende ist grundsätzlich ausgeschlossen

*§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II
§ 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII*

- ✓ Eine verfassungskonforme Auslegung erfordert aber eine Leistungsgewährung im Ermessenswege gem. § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII.

Leistungshöhe ungeklärt: HZL oder Kosten für die Rückkehr?

- ✓ Ab dem sechsten Monat des Aufenthalts umfasst dies jedenfalls Hilfen zum Lebensunterhalt.
- ✓ § 21 SGB XII sperrt Leistungsansprüche nach SGB XII nicht.
- ✓ Der SGB XII-Träger muss sich die Kenntnis des JobCenters von der Hilfebedürftigkeit aufgrund des SGB II-Antrags zurechnen lassen.

Bundessozialgericht, B 4 AS 44/15 R, 03.12.2015

ebenso: LSG B-Bbg, L 15 SO 53/16 B ER und L 23 SO 46/16 B, 13.04.16 ; (aber auch nach 6 Monaten Ermessen)

a.A.: LSG Nds-HB, L 15 AS 185/15 B ER v. 22.2.16 und L 9 AS 1335/15 B ER v. 7.3.16
LSG Rheinland Pfalz, L 3 AS 668/15 B ER v. 10.2.16; LSG NRW, L 12 SO 79/16 B ER v. 7.3.16

Aufenthaltstitel		SGB II	SGB XII	AsylbLG
Grundsatz		mit Beschäftigungserlaubnis (§ 8 Abs. 2 SGB II) und Familienangehörige in BG wenn kein Anspruch nach AsylbLG	ohne Beschäftigungserlaubnis, wenn kein Anspruch nach AsylbLG	Ausländer mit bestimmten Aufenthaltstiteln, Duldung, Aufenthaltsgestattung gem. § 1 AsylbLG (siehe dort)
Touristen	Visum / Erlaubnisfiktion		X	
	mit Visum (Negativstaater); ohne Visum (Positivstaater) für einen Aufenthalt von insgesamt 3 Monaten	kein gewöhnlicher Aufenthalt in D (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II)	tatsächlicher Aufenthalt ist ausschlaggebend (§ 23 Abs. 1 SGB XII) <u>aber:</u> Ausschlussgrund: § 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII ("um Leistungen zu erlangen") ggf. Krankenhilfe gem. § 23 Abs. 3 S. 2 SGB XII ("zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes) oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung")	
berufliche Zwecke, Aus- und Weiterbildung	Aufenthaltserlaubnis (AE) gem. § 16-21	X	X	
		Leistungsausschluss für Studenten: Bafög-Klausel (§ 7 Abs. 5 SGB II) ggf. aufenthaltsrechtlich problematisch	ggf. aufenthaltsrechtlich problematisch	
familiäre Gründe oder besondere Aufenthaltsrechte (Wiederkehrer, ehemalige Deutsche, Daueraufenthalt-EU)	AE gem. § 27 - 38a	X	X	
		ggf. aufenthaltsrechtlich problematisch	ggf. aufenthaltsrechtlich problematisch	

Aufenthaltstitel		SGB II /SGB XII	AsylbLG
Daueraufenthaltsrecht	NE (z.B. §§ 9, 19, 26 Abs. 4, 28 Abs. 2, 31, 35 Abs. 1, 38)	X	
völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe			
Aufnahme aus dem Ausland	AE gem. § 22	X	
Aufnahmeanordnung der obersten Landesbehörde	AE gem. § 23 Abs.1	X	
(z.B. Aufnahmeverfahren für Syrer)	wenn § 23 I „wegen Krieges im Heimatland“ (siehe Vermerk im AT)		X
Aufnahmezusage des BAMF oder Anordnung des BMI zur Wahrung besonderer politischer Interessen	AE gem. § 23 Abs. 2	X	
Härtefallkommission	AE gem. § 23a	X	
Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz	AE gem. § 24		X
unanfechtbare Anerkennung als Asylberechtigter	AE gem. § 25 Abs. 1	X	
GFK-Flüchtlinge	AE gem. § 25 Abs. 2	X	
Abschiebungsverbote	AE gem. § 25 Abs. 3	X	
dringende humanitäre Gründe oder öffentliche Interessen	AE gem. § 25 Abs. 4 S. 1		X
Gut integrierte Jugendliche	AE nach § 25a	X	
verlängerte AE wegen außergewöhnlicher Härte	AE gem. § 25 Abs. 4 S. 2	X	
Opfer von Menschenhandels und Arbeitsausbeutung	AE gem. § 25 Abs. 4a und 4b	X	
Ausreisepflichtige, deren Ausreise bis auf weiteres rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist	AE gem. § 25 Abs. 5	wenn seit 18 Monaten geduldet davor: AsylbLG	wenn <u>noch nicht</u> 18 Monate geduldet
Türken (gem. Europäischem Fürsorgeabkommen)	bei jedem rechtm. Aufenthalt	X	
Duldung	§ 60a		X aber räumliche Beschränkung / örtliche Zuständigkeit
Aufenthaltsgestattung/Asylfolgeantrag	§§ 55 AsylVfG		X aber räumliche Beschränkung

Integrationskurs

- Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs bei Erteilung bestimmter AT (§ 44)
- Verpflichtung bei „Integrationsbedürftigkeit“ (§ 44a)
- 600 Stunden Sprachkurs, 60 Std. Orientierungskurs (§ 10ff IntV)
- Teilnahmebeitrag: 1,95 €/Stunde (§ 9 IntV) (660 Std. = 1287,- EUR), Kostenbefreiung bei Leistungsbezug auf Antrag
- Nichtteilnahme kann bei AT-Verlängerungen berücksichtigt werden
- bei Nichtteilnahme wird max. 1 Jahr verlängert; die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist ausgeschlossen (§ 8 Abs. 3 AufenthG)
- kein Anspruch auf Teilnahme für Unionsbürger, Teilnahme bei freien Plätzen möglich
- bei Leistungsbezug: Möglichkeit der Verpflichtung durch JobCenter mit Möglichkeit der Leistungskürzung (§ 3 Abs. 2b SGB II)

Weitere Leistungen

- Kindergeld (§ 62 EStG)
 - bei bestimmtem Aufenthaltstitel gem. § 62 II EStG (Verfassungsmäßigkeit streitig)
- Elterngeld (§ 1 Bundeselterngeld u. Elternzeitgesetz – BEEG)
 - Einschränkung auf bestimmte Aufenthaltstitel (§ 1 VII BEEG)
verfassungswidrig (BVerfG 10.7.2012; 1 BvL 2/10)
- Unterhaltsvorschuss (§ 1 Abs. 2a UHVorschG)
 - an den Wohnsitz des Kindes gebunden
 - bei bestimmtem Aufenthaltstitel gem. § 2a UHVorschG
- Wohngeld (§ 3 Abs. 5 WoGG)/WBS (§ 5 WoBindG, § 27 WoFG)
 - bei Aufenthaltstitel/rechtmäßigem Aufenthalt gem. § 2a UHVorschG

Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger erhalten die o.g. Leistungen unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer
- BaföG bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 BaföGG

§ 8 BaföG

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen ...,

2. Unionsbürgern, die ein **Recht auf Daueraufenthalt** [...] besitzen ...

3. **(Neufassung) Unionsbürgern, die ... als Arbeitnehmer oder Selbständige unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern, die ... freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten oder Lebenspartnern keinen Unterhalt erhalten,**

4. **Unionsbürgern**, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,

5. Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4, [...]

(2) Anderen Ausländern ...

(2a) Geduldeten ...

(3) **Im Übrigen** wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder

2. **zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist...** Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

Fallgruppen BaföG-berechtigter Unionsbürger

- ✓ Daueraufenthaltsberechtigte
- ✓ Ehegatten und Kindern von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern auch wenn sie älter sind als 21 Jahre und von ihren Eltern keinen Unterhalt erhalten,
- ✓ **Neufassung: alle erwerbstätigen Unionsbürger und ihre Kinder**
- ✓ Unionsbürger, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem **Beschäftigungsverhältnis** gestanden haben, dessen Gegenstand **mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang** steht,
- ✓ **ein Elternteil** hat sich während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt **drei Jahre im Inland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig** gewesen ist...
- ✓ EWR-Bürger unter den gleichen Voraussetzungen

Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 5 SGB V)

(1) Versicherungspflichtig sind [...]

13. Personen, die **keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung** im Krankheitsfall haben und

b) **bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren**, es sei denn, dass sie zu den in Absatz 5 [hauptberuflich Selbständige] oder den in § 6 Abs. 1 oder 2 genannten Personen [Versicherungsfreie] gehören oder bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Inland gehört hätten.

(11) Nicht-EU-Ausländer werden von der Versicherungspflicht erfasst, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine AE mit einer Befristung auf mehr als zwölf Monate besitzen und für die Erteilung dieser Aufenthaltstitel keine Verpflichtung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG besteht.

[EU-Bürger] werden von der Versicherungspflicht nicht erfasst, wenn die Voraussetzung für die Wohnortnahme in Deutschland die Existenz eines Krankenversicherungsschutzes nach § 4 des FreizügigG/EU ist.

Private Krankenversicherung

- ✓ Für alle Personen mit Wohnsitz im Inland, die nicht in der GKV versicherbar sind, besteht die **Verpflichtung eine Privatversicherung abzuschließen** (§ 193 Abs. 3 VVG). Für Zeiten der Nichtversicherung ist ein „Straf“zuschlag zu zahlen (§ 193 Abs. 4 VVG)
- ✓ kein Anspruch auf Aufnahme in den Basistarif der PKV besteht aber für Empfänger laufender Leistungen nach SGB III, IV, VI, VII, XII (BGH, 16.07.2014, IV ZR 55/14)
- ✓ Beiträge richten sich nach dem „Risiko“. Risikounabhängig kann der **Basistarif** abgeschlossen werden (Kosten ca. 650 €/Monat). Die PKV ist zur Aufnahme in den Basistarif verpflichtet (§ 193 Abs. 5 Nr. 2 VVG)!
- ✓ Wird durch JobCenter/SozAmt bestätigt, dass durch Zahlung des Beitrags Hilfebedürftigkeit nach SGB II oder SGB XII eintreten würde, reduziert sich der Beitrag auf die Hälfte (§ 12 Abs. 1c Versicherungsaufsichtsgesetz). Die Differenz trägt der Versicherer.
- ✓ Werden diese Beiträge nicht entrichtet, ruht der Versicherungsschutz bis auf die Notversorgung (Ausn.: Minderjährige und Schwangere).

Krankenversicherung im Ausland

Besteht Krankenversicherungsschutz bei einer Versicherung im Heimatland, ist eine Behandlung mit der **Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC)** möglich.

Der Unionsbürger kann sich zur Behandlung unvorhergesehener Erkrankungen unmittelbar an einen Arzt wenden, der die Kosten über die Verrechnungsstelle mit der Krankenkasse seines Heimatlandes abrechnet.

Die deutsche (gesetzliche) Krankenkasse kann (z.B. bei Verlust der EHIC) die Ausstellung einer Ersatzkarte im Heimatland beantragen und zwischenzeitlich eine vorläufige Karte ausstellen.

(Art. 24 der VO 987/2009 zur Durchführung der VO 883/2004)

Rentenbezieher eines EU-Staates bleiben in der KV des Herkunftslandes versichert. Die KV stellt hierzu eine Bescheinigung S1 (früher E121) aus, mit der eine GKV der Wahl Leistungen gewährt.

Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige (§ 264 SGB V)

Kein Anspruch auf Versicherung in GKV und PKV besteht, wenn ein Leistungsanspruch nach dem Dritten (HzL), Vierten (Grundsicherung), Sechsten (Eingliederung) und Siebten Kapitel (Pflege) SGB XII besteht,

für die GKV: § 190 Abs. 13 Nr. 1 SGB V i.V.m. § 5 Abs. 8 a S. 2 SGB V

für die PKV: § 193 Abs. 3 Nr. 4 VVG

Dann bleibt nur die Kostenübernahme nach § 264 SGB V:

„Die Krankenkasse kann für Arbeits- und Erwerbslose, die nicht gesetzlich gegen Krankheit versichert sind, für andere Hilfeempfänger [...] die Krankenbehandlung übernehmen, sofern ihr Ersatz der vollen Aufwendungen für den Einzelfall sowie eines angemessenen Teils ihrer Verwaltungskosten gewährleistet wird.“

- Die Person wird damit **faktisch Mitglied der GKV**. Die Kosten werden jedoch nicht durch die Versicherten-gemeinschaft, sondern durch den Sozialleistungsträger getragen.

Kontakt

Anwaltssozietät | Jurati

Sven Hasse

-Rechtsanwalt &

Fachanwalt für Verwaltungsrecht-

Schönhauser Allee 83

10439 Berlin-Prenzlauer Berg

Tel: 030 4467 4467

Mail: anwaelte@jurati.de

www.jurati.de